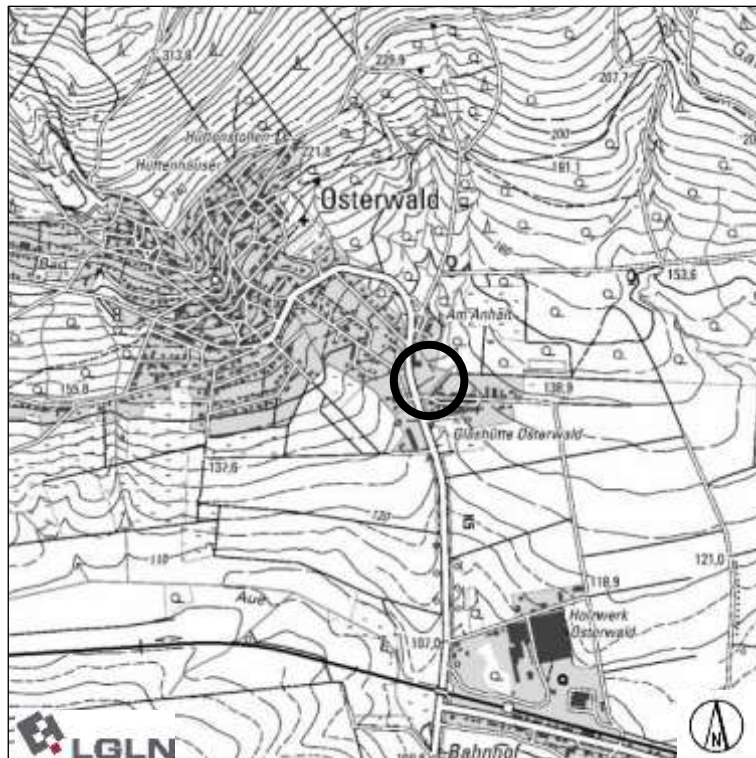


Bauleitplanung des Flecken Salzhemmendorf Landkreis Hameln-Pyrmont

Flächennutzungsplanänderung Nr. 55 - Ortsteil Oldendorf Nr. 12 -

Begründung und Umweltbericht (gem. § 5 Abs. 5 und § 2 a BauGB)



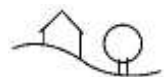
Entwurf

Stand: § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 55, Ortsteil Oldendorf Nr. 12 (städtebauliche Begründung)

Reinold. Stadtplanung GmbH
Fauststraße 7, 31675 Bückeburg



Für die Belange von Boden, Natur und Landschaft / den Umweltbericht

Planungsgruppe Umwelt
31860 Emmerthal | Gellerser Straße 21
Telefon 05155/5515



Gliederung

Teil I Begründung

1 Grundlagen	5
1.1 Sonstige Gesetze und Verordnungen	5
1.2 Planungsrechtliche Grundlagen - Flächennutzungsplan -	5
1.3 Vorliegende Fachgutachten	5
2 Planveranlassung	5
2.1 Beschlüsse	5
2.2 Allgemeine städtebauliche Ziele	6
3 Alternativflächen/-standorte	6
4 Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes	7
4.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	7
4.2 Nutzungsstrukturen und Umgebung des Plangebietes	7
4.3 Bestehende baurechtliche Situation	8
4.4 Wirksamer Flächennutzungsplan	10
5 Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)	10
6 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	11
6.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/LROP-VO 2022)	11
6.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Hameln-Pyrmont (RROP) 2021 (Entwurf)	13
7 Sonstige öffentliche Belange	16
7.1 Verkehr	16
7.2 Belange von Natur und Landschaft	16
7.3 Immissionsschutz	21
7.4 Klimaschutz und Klimaanpassung	25
7.5 Denkmalschutz	25
7.6 Altablagerungen/Kampfmittel	26
7.7 Soziale Infrastruktur	27
7.8 Technische Infrastruktur	28
7.9 Bergbau	29
7.10 Baugrund/Erdfallgefährdung	29
7.11 Gründung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen	30
8 Ergebnis der Umweltprüfung	30
9 Darstellung des wirksamen FNPs	30
10 Inhalt der FNP- Änderung	31

Teil II Umweltbericht

Teil I Begründung

1 Grundlagen

1.1 Sonstige Gesetze und Verordnungen

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9).

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen - Flächennutzungsplan -

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren und auf das Allgemeinwohl bezogenen Bodennutzungen in den Grundzügen dar. Eine parzellenscharfe Darstellung ist aufgrund des allgemeinen Betrachtungsmaßstabes dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich, sodass eine grundstücksscharfe Konkretisierung der zulässigen Nutzungen auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren, Satzungen oder bauordnungsrechtlicher Bestimmungen erfolgen muss.

Der Flächennutzungsplan stellt somit nur die überwiegenden Nutzungsarten eines Gebietes mit Schraffuren und Symbolen dar.

1.3 Vorliegende Fachgutachten

- SONNWINN Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher, Sachverständiger für Photovoltaik Dr.-Ing. Stefan Bofinger: „Blendgutachten – PVA Carports Salzhemmendorf – Version 1.0“ (Waldkappel-Rechtebach, 04.06.2024)
- Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR: „Brutvogelerfassung und Fledermauspotential – Abschätzung einer Fläche in Osterwald (Landkreis Hameln-Pyrmont) – zur Planung einer Photovoltaikanlage“ (Neustadt, 12.02.2024)

2 Planveranlassung

2.1 Beschlüsse

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Salzhemmendorf hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 55, Ortsteil Oldendorf Nr. 12, gefasst.

In seiner Sitzung am hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Salzhemmendorf den Beschluss zur Veröffentlichung (Veröffentlichungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Rat des Flecken Salzhemmendorf hat in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss gefasst.

2.2 Allgemeine städtebauliche Ziele

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Nr. 55, Ortsteil Oldendorf Nr. 12, sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Der Anlass der Planung ergibt sich aus dem Ziel, die regenerative Energiegewinnung lokal zu fördern und auszubauen. Mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird den Zielen der Bundesregierung nach einem Ausbau der Photovoltaikanlagen nachgekommen. Auch dem Grundsatz nach Kapitel 4.2.1 der Landes Raumordnung wird entsprochen, nach dem die Träger der Regionalplanung den Auftrag zugesprochen bekommen haben, den Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien raumverträglich auszubauen.

Ein weiterer Beweggrund für die Planung ergibt sich zudem aus einer konkreten Anfrage der Einwohner. Der Grundstückseigentümer des nördlich des Planbereiches angrenzenden Baugrundstücks ist an den Flecken Salzhemmendorf mit dem Ziel herangetreten, auf der bislang unbebauten Grünlandfläche südlich seines Wohngrundstücks eine PV-Anlage zum Zwecke der Erzeugung von regenerativer Energie zu realisieren.

Zu diesem Zweck ist die Änderung der bisher im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen. Ergänzend werden die südlich angrenzenden und im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Anlehnung an die bestehende Nutzung (Spielplatz) und an die südlich und östlich angrenzenden Wohnbauflächen in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sowie in eine Wohnbaufläche geändert.

3 Alternativflächen/-standorte

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich insbesondere um die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Flächen östlich der Osterwalder Straße bieten insbesondere auf der Grundlage der bereits anteilig für den nördlichen Änderungsbereich vorliegenden Baugenehmigung ausreichend Raum zur Umsetzung des geplanten Nutzungskonzeptes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ unter Berücksichtigung einer landschaftlichen Integration. Mit der Inanspruchnahme von bereits für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, kann zudem eine ungeordnete Inanspruchnahme von in die freie Landschaft führenden Flächen grundsätzlich vermieden werden, die ggf. bei der Entwicklung der Photovoltaikanlage an einem anderen Standort aufgrund der Flächenanforderungen erforderlich würde.

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bodenversiegelungen werden auf das zur Deckung des o.g. Baulandbedarfs beschriebene und erforderliche Maß reduziert. Die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB werden beachtet, da auf bereits für eine bauliche Nutzung vorgesehene Flächen innerhalb einer rechtsverbindlichen Innenbereichssatzung und einer anteilig vorliegenden Baugenehmigung zurückgegriffen wird, die für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen. Die darüber hinaus südlich angrenzenden Flächen (Grünfläche „Spielplatz“ sowie die südlich angrenzende Wohnbaufläche (Verkehrsfläche „Auf der Glashütte“)) werden zur planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes ergänzend in die vorliegende FNP-Änderung aufgenommen. Ein Eingriff oder eine Nutzungsänderung innerhalb dieser Flächen ist nicht vorgesehen.

Seitens des Flecken Salzhemmendorf wurde daher auf eine weitergehende Betrachtung von Alternativstandorten verzichtet.

4 Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes

4.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 55 umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 0,67 ha und ist aus dem nachfolgenden dargestellten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches orientiert sich dabei an den vorhandenen Flurstücksgrenzen, dem Umfang der für die Baulandentwicklungen erforderlichen sowie den für die Bestandssicherung des vorhandenen Spielplatzes anschließenden Flächen.

4.2 Nutzungsstrukturen und Umgebung des Plangebietes

Der Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Flecken Salzhemmendorf im Ortsteil Oldendorf und erstreckt sich dabei auf Flächen östlich der Osterwalder Straße und nördlich der Straße Auf der Glashütte. Die Flächen sind anteilig dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen und insofern teilweise bereits für eine bauliche Nutzung gem. § 34 BauGB vorgesehen.

4.2.1 Nutzungen im Änderungsbereich

Der nördliche Planbereich stellt sich gegenwärtig als teilweise beweidete Grünlandfläche dar, auf der auf der Grundlage einer durch den Landkreis Hameln-Pyrmont erteilten Baugenehmigung bereits Freiflächenphotovoltaikmodule errichtet wurden. Auf den nördlichen Flächen wurde, ebenfalls auf der Grundlage der v.g. Baugenehmigung, eine Carportanlage mit kombinierter Photovoltaikanlage errichtet. Die weiteren Flächen stellen sich ebenfalls als beweidete Grünlandflächen dar. Im östlichen Bereich des Änderungsbereiches sowie entlang des südlichen Randes des Änderungsbereiches befinden sich vereinzelte Gehölzstrukturen. Der südliche Bereich des Änderungsbereiches stellt sich gegenwärtig als Spielplatz dar. Darüber hinaus verläuft im südlichen Anschluss die Verkehrsfläche „Auf der Glashütte“ mit Anschluss an die westlich angrenzende „Osterwalder Straße“.

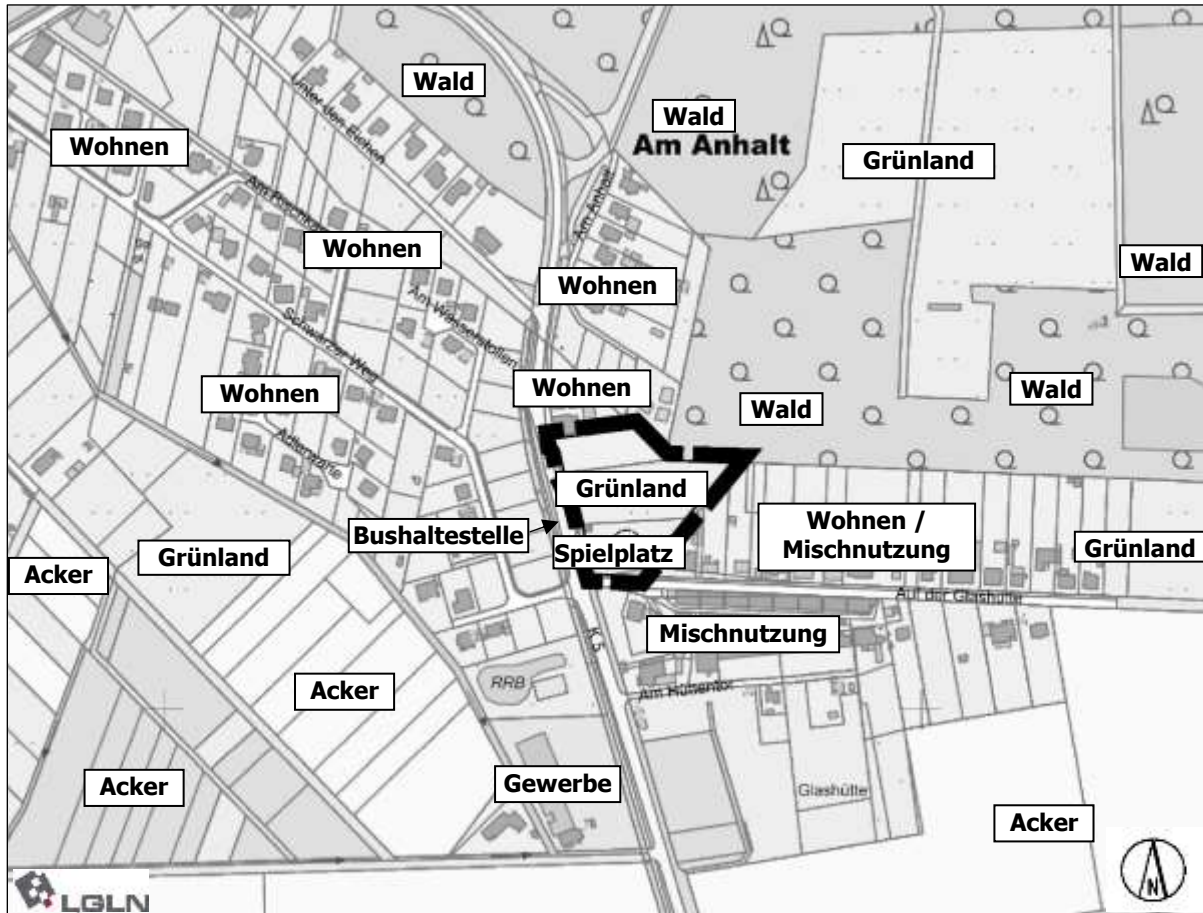
4.2.2 Nutzungen in der Umgebung des Änderungsbereich

Die Umgebung des Änderungsbereiches ist überwiegend durch einen durch Wohn- und Mischnutzung geprägten Siedlungsbereich und durch Waldflächen geprägt. Im Norden und Westen, westlich der Osterwalder Straße, schließt sich der gewachsene Siedlungsbereich mit einer vorwiegend I- und II-geschossigen und offenen Bauweise an. Entlang des westlichen Randes des Änderungsbereiches befindet sich innerhalb der Osterwalder Straße die Bushaltestelle „Glashütte“. Im südlichen und östlichen Anschluss an den Änderungsbereich schließen sich Wohn- und Mischnutzungen entlang der Straße Auf der Glashütte an. Die den

Änderungsbereich prägenden Waldflächen grenzen im Nordosten an den Planbereich und setzen sich nach Norden und Osten weiter fort.

Die vorhandenen Nutzungsstrukturen innerhalb und außerhalb des Änderungsbereiches sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Abb.: Nutzungsstrukturen im Änderungsbereich und seiner Umgebung, Kartengrundlage: AK 5, Maßstab 1:5.000, © 2023 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln



4.3 Bestehende baurechtliche Situation

Für den westlichen und südlichen Bereich des Änderungsbereiches liegt die „Satzung gem. § 34 Abs. 2 und § 34 Abs. 2a BBauG für den Ortsteil Osterwald und Teilbereiche der Ortsteile Hemmendorf und Oldendorf“ vor. Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der v.g. Satzung werden dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB zugeordnet. Es handelt sich somit u.a. um Flächen, die auf der Grundlage des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB bereits gegenwärtig einer Überbauung und entsprechenden Versiegelung hätten zugeführt werden können.

Auf der Grundlage der v.g. Satzung wurde im August 2023 eine Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau PV-Anlage und Carport mit PV, Osterwalder Straße 10, 31020 Salzhemmendorf/Oldendorf“ erteilt. Hierbei handelt es sich um den westlichen Bereich des Änderungsbereiches, welcher dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet wird.

Die unmittelbar östlich angrenzenden Flächen des Änderungsbereiches werden dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet.

Abb.: Auszug aus der rechtsverbindlichen „Satzung gem. § 34 Abs. 2 und § 34 Abs. 2a BBauG für den Ortsteil Osterwald und Teilbereiche der Ortsteile Hemmendorf und Oldendorf“

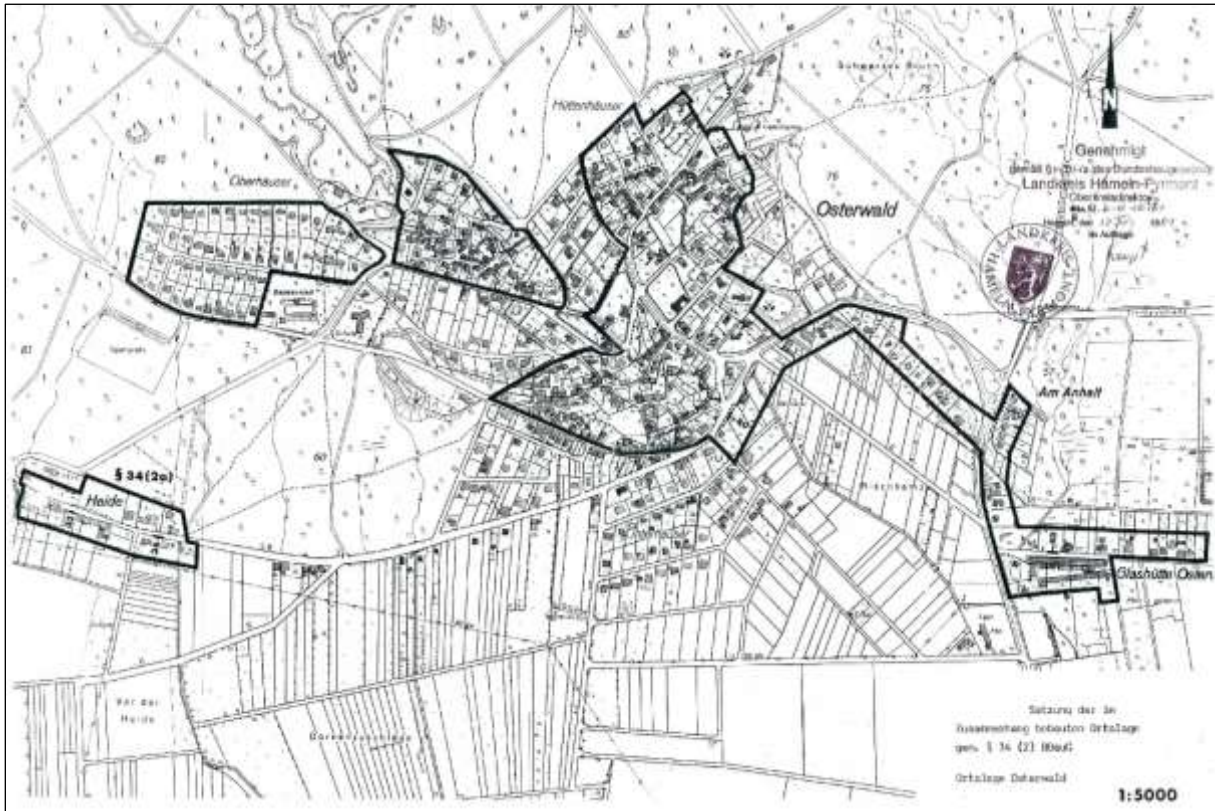
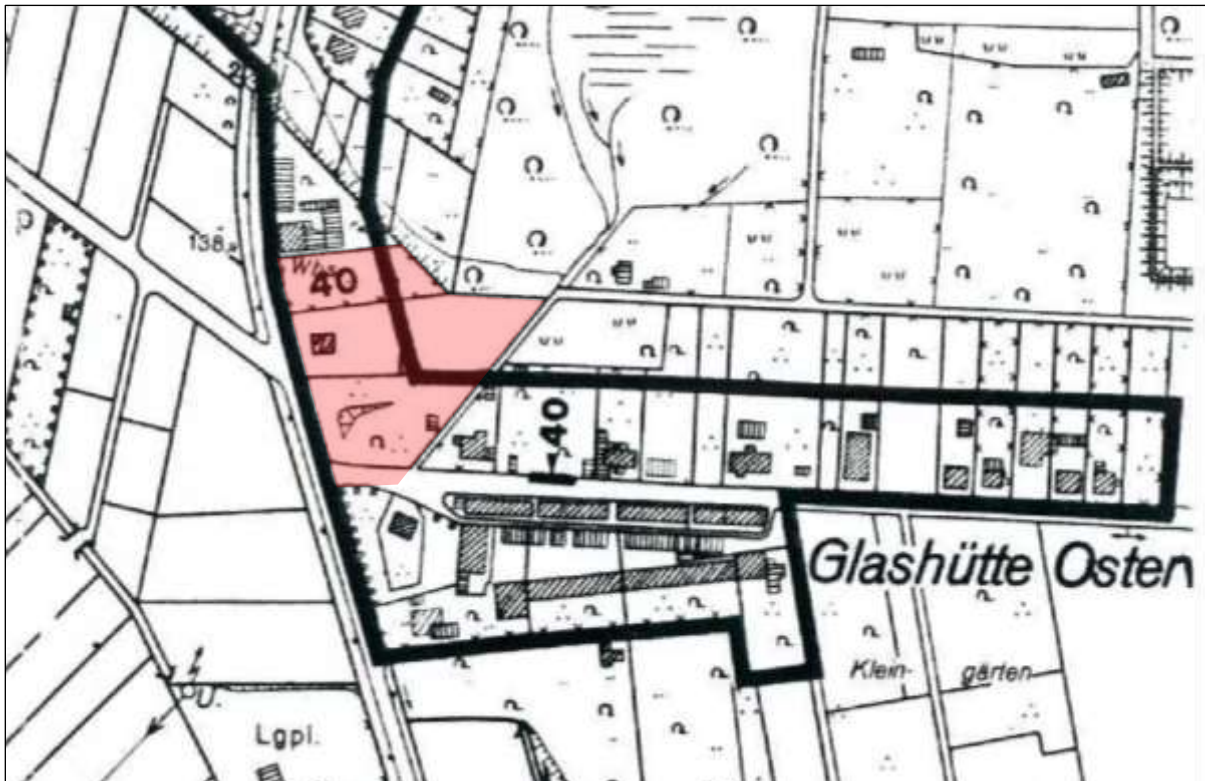


Abb.: Auszug aus der rechtsverbindlichen „Satzung gem. § 34 Abs. 2 und § 34 Abs. 2a BBauG für den Ortsteil Osterwald und Teilbereiche der Ortsteile Hemmendorf und Oldendorf“ mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung Nr. 55, Ortsteil Oldendorf Nr. 12 (rot)



4.4 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame FNP des Flecken Salzhemmendorf stellt für den Planbereich der vorliegenden Änderung Flächen für die Landwirtschaft dar.

Nordwestlich schließen sich dem Änderungsbereich weitere Flächen für die Landwirtschaft sowie nordöstlich Flächen für Wald an. Im weiteren nördlichen Anschluss sowie östlich, südlich und westlich schließen Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an.

5 Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)

Photovoltaik stellt eine klimapolitische Notwendigkeit dar, ohne sie sind die Ziele der Energiewende nicht zu erreichen. Der Bedarf an Photovoltaikanlagen wird in den kommenden Jahren deutlich steigen. Dies ergibt sich bereits aus dem § 2 EEG (2023), wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Mit der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 (EEG) sowie dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen 2022 und dem Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)) wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Ausbauziele für Photovoltaikanlagen benannt. Das Niedersächsische Klimagesetz definiert eine zu installierende Anlagenleistung von 65 Gigawatt bis 31.12.2035, davon 50 Gigawatt auf bereits versiegelten Flächen und auf Flächen, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, sowie von 15 GW als Freiflächenphotovoltaik im Bundesland. Letzteres entspricht gemäß NKlimaG 2023 0,5% der Landesfläche.

Gemäß LROP-VO 2022 sollen auf der Ebene der Regionalplanungen Standortentscheidungen präzisiert werden, die nachfolgend in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu integrieren sind. Allerdings stellen der Flächennutzungsplan und die verbindliche Bauleitplanung ein zentrales und erforderliches Steuerungselement dar, mit dem Gemeinden sowohl den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen, aber auch von PV-Anlagen im Siedlungsraum, z. B. auf versiegelten Flächen steuern bzw. ggf. über gesetzliche Vorgaben hinaus ermöglichen und fördern können.

Es handelt sich hier um die Planung einer freistehenden Photovoltaikanlage, die der Eigenversorgung von Einwohnern des Ortsteiles Oldendorf dienen soll, auf einer siedlungsnah gelegenen unbebauten Grünlandfläche, für die jedoch teilweise bestehende Rechte für eine Bebauung auf der Grundlage einer Innenbereichssatzung vorliegen. Es handelt sich somit um Flächen, die anteilig auf der Grundlage des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB bereits gegenwärtig einer Überbauung und entsprechenden Versiegelung hätten zugeführt werden können. Zur vollständigen Ausnutzung des Grundstücks werden Flächen im Außenbereich nur in dem zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Umfang in die Planung einbezogen werden. Mit der vorliegenden Planung handelt es sich daher nicht um eine typische Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich auf z. B. landwirtschaftlichen Flächen.

Der Anlass der Planung ergibt sich zudem aus einer konkreten Anfrage der Einwohner. Der Grundstückseigentümer des nördlich des Planbereiches angrenzenden Baugrundstücks ist an den Flecken Salzhemmendorf mit dem Ziel herangetreten, auf der bislang unbebauten Grünlandfläche südlich seines Wohngrundstücks eine PV-Anlage zum Zwecke der Erzeugung von regenerativer Energie zu realisieren.

Unterstützt wird dieses Vorhaben durch den Flecken Salzhemmendorf, der ebenfalls ein großes Interesse an der Förderung und Nutzung regenerativer Energien hat und durch den Landkreis Hameln-Pyrmont, welcher bereits für den westlichen Bereich des Änderungsbereiches (Grundstück Osterwalder Straße Nr. 10, Flurstücke 8/3, 10/2 und 11, Flur 2, Gemarkung Oldendorf) auf der Grundlage der „Satzung gem. § 34 Abs. 2 und § 34 Abs. 2a BBauG für den Ortsteil Osterwald und Teilbereiche der Ortsteile Hemmendorf und Oldendorf“ im August 2023 eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Carportanlage mit PV-Anlagen erteilt hat.

Um einen Beitrag zur lokalen Förderung der regenerativen Energie (hier Solarenergie) zu leisten, wird die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den derzeit noch unbebauten Grundstückflächen östlich der Osterwalder Straße angestrebt. Zu diesem Zweck ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“ erforderlich.

Die vorliegende FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 198, da sie Voraussetzung ist, um den Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln zu können.

Der wesentliche Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Darüber hinaus werden die südlich angrenzenden Flächen zur planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes (Spielplatz und Verkehrsfläche „Auf der Glashütte“) ergänzend in die vorliegende FNP-Änderung aufgenommen. Die südlich angrenzenden und im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden daher in Anlehnung an die bestehende Nutzung (Spielplatz) und an die südlich und östlich angrenzenden Wohnbauflächen in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sowie in eine Wohnbaufläche geändert.

Das nördlich, westlich und östlich anschließende städtebauliche Umfeld wird bereits durch gemischte Nutzungen geprägt. Ein besonderer Schutzanspruch, welcher der geplanten PV-Anlage entgegenstehen könnte, ist daher nicht ableitbar.

6 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

6.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/LROP-VO 2022)

Allgemeine Darstellungen

Grundsätzlich werden in Bezug auf die Siedlungsentwicklung und die Ausweisung von Bauflächen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen u.a. die folgenden Ziele und Grundsätze formuliert:

- *Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben (LROP 2.1.06 Satz 1).*
- *Gemäß 3.1.1.02 LROP ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden (LROP 3.1.1.04 Satz 2).*
- *Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. **Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebauten Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.** Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die*

Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren (LROP 4.2 13).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den v.g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Rechnung. Diese Bauleitplanung erstreckt sich auf siedlungsnah gelegene Flächen, die für einen Großteil dem Innenbereich, d.h. dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet werden können und auf der Grundlage des § 34 BauGB in der Vergangenheit bereits hätten baulich beansprucht und entsprechend hätten versiegelt werden können. Die geplante Siedlungsentwicklung trägt insofern den Anforderungen an eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur Rechnung, indem die sich für die Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufdrängenden Flächen nur in dem zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Umfang in die Planung einbezogen werden. Die darüber hinaus südlich angrenzende Grünfläche „Spielplatz“ sowie die südlich daran angrenzende Wohnbaufläche (Verkehrsfläche „Auf der Glashütte“), die ebenfalls innerhalb der v.g. Innenbereichsatzung liegen, werden im Rahmen der vorliegenden Planung zur planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes nur ergänzend dargestellt. Ein Eingriff oder eine Nutzungsänderung innerhalb dieser Flächen ist nicht vorgesehen.

Darstellungen für den Planbereich

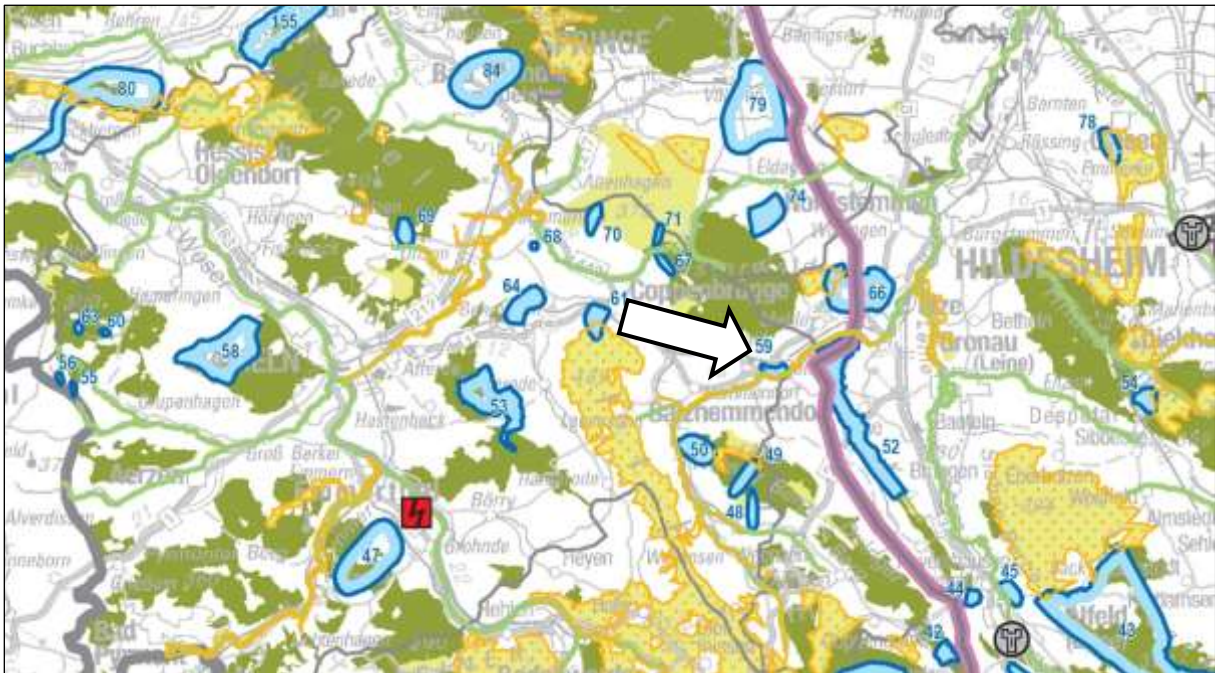
Für den Änderungsbereich trifft das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017/LROP-VO 2022) keine besonderen Darstellungen.

Die südlich des Änderungsbereiches verlaufende Bahntrasse ist als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke dargestellt und die ebenfalls südlich verlaufende Bundesstraße (B 1) als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße. Der nördlich des Änderungsbereiches gelegene Osterwald wird als Vorranggebiet Wald dargestellt. Entlang der weiter im Süden verlaufenden Saale verläuft ein linienförmiger Biotopverbund in Verbindung mit einem Vorranggebiet Natura 2000, der jedoch durch die Änderung der Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt wird. In der Flächennutzungsplanänderung werden ausreichende Abstandsflächen zu den angrenzenden Biotopstrukturen und v.g. Vorranggebieten berücksichtigt.

Abb.: Auszug aus dem LROP 2017, die Lage des Änderungsbereiches ist mit einem Pfeil markiert.



Abb.: Auszug aus der LROP-VO 2022, die Lage des Änderungsbereiches ist mit einem Pfeil markiert.



6.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Hameln-Pyrmont (RROP) 2021 (Entwurf)

Das Regionale Raumordnungsprogramm konkretisiert die Aussagen und Darstellungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist Träger der Regionalplanung und hat für seinen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), aus welchem die RROP gem. § 9 Abs. 2 ROG zu entwickeln sind, wurde im Jahr 2017 und 2022 (LROP-VO) neu aufgestellt. Ferner wurden das ROG und das NROG novelliert und damit ein veränderter Rechtsrahmen geschaffen.

So ist u. a. gemäß § 9 Abs. 1 ROG bei der Aufstellung der Raumordnungspläne eine Umweltprüfung durchzuführen; sie ist unselbständiger Teil des Verfahrens zur Aufstellung von Raumordnungsplänen. Die Umweltprüfung ist dabei auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschränken, die nicht bereits von der Umweltprüfung in Bezug auf das LROP erfasst wurden (§ 9 Abs. 3 ROG).

Um die Regionalplanung im Landkreis Hameln-Pyrmont an diese neuen Anforderungen anzupassen und zukunftsfähig zu machen, soll das RROP neu aufgestellt werden. [...]

Seit dem 11.07.2022 hat das RROP des Landkreises Hameln-Pyrmont aus dem Jahr 2001 seine Gültigkeit verloren.

Nachfolgend wird insofern auf die im Entwurf vorliegende Neuaufstellung des RROPs (2021) für den Landkreis Hameln-Pyrmont eingegangen.

Allgemeine Ziele und Grundsätze des RROPs

Im vorliegenden Entwurf des RROPs werden auf der Grundlage des LROP u.a. die folgenden Ziele und Grundsätze formuliert:

- *Vor Ausweisungen neuer Baugebiete sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden. Hier soll insbesondere der Nachverdichtung und Lückenbebauung in flächensparender Bauweise der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von bisher unberührten Flächen im Außenbereich eingeräumt werden (RROP 2.1 06.1).*

- *Einer weitergehenden Bodenversiegelung soll entgegengewirkt werden. Die Innenentwicklung von Orten und Schließung von Baulücken soll Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich haben. Für die Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe sollen brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen durch Wiedernutzung stärker eingebunden werden (RROP 3.1.1. 04.1).*

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf siedlungsnah gelegene Flächen, die für einen Großteil dem Innenbereich, d.h. dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, zugeordnet werden können und auf der Grundlage des § 34 BauGB in der Vergangenheit bereits hätten baulich beansprucht und entsprechend hätten versiegelt werden können. Mit der Nutzung dieser Fläche zu Gunsten der Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kann eine Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen im unbeplanten Außenbereich vermieden bzw. reduziert werden. Mit der vorliegenden Planung werden nur die sich für die Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufdrängenden Flächen und nur in dem zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Umfang in die Planung einbezogen. Die darüber hinaus südlich angrenzende Grünfläche „Spielplatz“ sowie die südlich daran angrenzende Wohnbaufläche (Verkehrsfläche „Auf der Glashütte“), die ebenfalls in der v.g. Innenbereichssatzung liegen, werden im Rahmen der vorliegenden Planung zur planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes nur ergänzend dargestellt. Ein Eingriff oder Nutzungsänderung innerhalb dieser Flächen ist nicht vorgesehen.

- *Die Energieversorgung im Landkreis soll so ausgestaltet werden, dass die regionalen Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung, der Energieeinsparung sowie der effizienten Energieverwendung ausgeschöpft werden können. [...] (RROP 4.2 01.1)*
- *Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration sowie die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sollen ausgeschöpft werden (RROP 4.2 02).*

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und der damit verbundenen Energieversorgung entspricht der Flecken Salzhemmendorf den o.b. Grundsätzen der Raumordnung.

- *Im Rahmen einer verstärkten Nutzung erneuerbaren Energien sollen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Photovoltaikfreiflächen sollen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorrangig auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden (RROP 4.2 13).*

Mit der vorliegenden Planung kann dem o.b. Grundsatz der Raumordnung entsprochen werden. Zwar handelt es sich bei den überwiegenden Flächen der FNP-Änderung bislang noch um unbebaute und teilweise beweidete Grünlandflächen, für die jedoch teilweise bestehende Rechte für eine Bebauung auf der Grundlage der Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 2 BauGB vorliegen. Es handelt sich somit überwiegend um Flächen, die auf der Grundlage des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB bereits gegenwärtig einer Überbauung und entsprechenden Versiegelung hätten zugeführt werden können. Ebenso ist aus den angrenzenden Wohnnutzungen eine gewisse Vorbelastung gegeben. Die südlich angrenzende Grünfläche „Spielplatz“ und die daran angrenzende Wohnbaufläche dienen der Bestandssicherung. Auswirkungen auf die Raumordnung sind mit diesen Flächen nicht verbunden.

Zeichnerische Darstellungen des RROPs

Gemäß den zeichnerischen Darstellungen des RROPs wird der OT Salzhemmendorf des Flecken Salzhemmendorf sowie der OT Copenbrügge des nördlich angrenzenden Flecken Copenbrügge als Grundzentrum festgelegt.

Der Änderungsbereich selbst ist als Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich und als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Der Siedlungsbereich Osterwald wird ferner als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt.

Der nördlich des Änderungsbereiches verlaufende Osterwald wird als Vorbehaltsgebiet Wald in Verbindung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung dargestellt.

Die westlich des Änderungsbereiches verlaufende Oldendorfer Straße und Osterwalder Straße werden als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Radfahren) dargestellt.

Südlich an den Siedlungsbereich anschließend grenzt ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, dass sich nach Westen in Verbindung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und nach Osten in Verbindung mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen fortsetzt.

Weiter südlich des Änderungsbereiches verläuft ein Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße. Die südlich des Änderungsbereiches verlaufende Bahntrasse ist als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke mit einem Vorranggebiet Elektrischer Betrieb sowie einem Vorranggebiet Bahnstation dargestellt und die südlich daran verlaufende Bundesstraße (B 1) als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße.

Im weiteren südlichen Anschluss werden entlang der Aue ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund sowie entlang der Saale ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in Verbindung mit einem linienhaften Vorranggebiet Natura 2000 und einem Vorranggebiet Hochwasserschutz dargestellt.

Die Grenzen der v.g. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen, mit Ausnahme des Vorbehaltsgebietes landschaftsbezogene Erholung, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung, wirken sich jedoch aufgrund der erforderlichen und einzuhaltenden Abstände auf die Darstellungen in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und die daraus abzuleitenden Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aus. Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 198 berücksichtigt mit seinen überbaubaren Grundstücksflächen die jeweils erforderlichen Abstände. Randliche Eingrünungsmaßnahmen und Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, stellen die Einhaltung der jeweiligen Abstandsanforderung ergänzend sicher. Beeinträchtigungen der v.g. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete können somit vermieden werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht den Inhalten und Darstellungen des Entwurfes zum RROP 2021 nicht entgegen.

Abb.: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hameln-Pyrmont (Entwurf 2021) (Lage des Änderungsbereiches ist mit einem Pfeil gekennzeichnet)



7 Sonstige öffentliche Belange

7.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die westlich angrenzende Osterwalder Straße (K 5). Von dieser ausgehend, sind bereits im Bestand zwei Zufahrten vorhanden, die auch zukünftig der Erschließung der im Änderungsbereich liegenden Flächen dienen sollen. Die Zufahrten sind von alters her vorhandene Sondernutzungen, polizeilich gemeldete Unfälle sind in den letzten 5 Jahren nicht verzeichnet. Mit Blick auf die vorgesehene Nutzung des Änderungsbereiches werden sich die von den Zufahrten aufzunehmenden Verkehre gegenüber der Vergangenheit nicht signifikant ändern.

Der Änderungsbereich liegt straßenrechtlich an der freien Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrt Osterwald. Demzufolge gilt hier dem Grunde nach sowohl ein Anbauverbot als auch ein Erschließungsverbot nach § 24 Abs. 1 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG).

Ausbauabsichten seitens des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße bestehen derzeit nicht. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung beiderseits der Kreisstraße, und der bereits bestehenden Zwangspunktlage sowie des vorhandenen Ausbaustandards der Straße selbst einschließlich des vorhandenen abgesetzten Radweges wurde einer Ausnahme vom geltenden Bauverbot im Sinne des § 24 (7) NStrG von Seiten der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, zugestimmt, sodass im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eine entsprechend verminderte Bauverbotszone als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt wird.

7.2 Belange von Natur und Landschaft

7.2.1 Veranlassung/Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne ist gem. § 1 a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ihren in

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

7.2.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

➤ **Fachgesetze**

Die nachfolgend aufgeführten Fachgesetze sind bei der hier in Rede stehenden Bauleitplanung beachtlich:

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Vorgaben des § 1a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung werden bei der Umweltprüfung beachtet. In den Umweltbericht ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag integriert, in dem die Belange von Boden, Natur und Landschaft und insbesondere die Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind die Zugriffsverbote zu beachten.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Schutzgebiete dürfen in ihrer Eigenart nicht verändert werden und sind zu schützen.

Im Änderungsbereich befinden sich keine gem. Abschnitt 5 NNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Gemäß § 61 Abs. 1 NWG umfasst die Unterhaltung eines Gewässers seinen ordnungsgemäßen Abfluss, sowie die Pflege und Entwicklung. In Bezug auf die Unterhaltung von Gewässern wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Im Änderungsbereich befinden sich keine gem. WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bzw. NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) geschützten Gebiete (z.B. Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete), die durch diese Bauleitplanung beeinträchtigt werden könnten.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuchs unterfallen nach Anlage 5 UVPG der obligatorischen Strategischen Umweltprüfung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1. Gem. § 2 BauGB werden die Belange des Umweltschutzes in der Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches berücksichtigt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gem. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Bezogen auf die vom Änderungsbereich ausgehenden und darauf einwirkenden Immissionen sind das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen und relevante technische Normen zu berücksichtigen (z.B. TA-Lärm, TA-Luft, DIN 18005, DIN 4109).

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Kulturdenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Gemäß § 6 (1) NDSchG sind Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ferner zu beachten, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingefäße oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs.1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gem. § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen (z.B. besondere Standorteigenschaft für die Biotopentwicklung, Extremstandort, naturnah, selten, kultur-/naturhistorisch bedeutsam).

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NBodSchG)

„Um für Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens landesweit die erforderlichen bodenkundlichen und geowissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen, führt das Land das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS).“

Diese Grundlagen werden für die Bestandserfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden berücksichtigt.

➤ **Fachplanungen**

Die nachfolgend aufgeführten Fachplanungen sind bei der hier in Rede stehenden Bauleitplanung beachtlich:

Landschaftsrahmenplan (gem. § 3 NNatSchG)

Für den Änderungsbereich liegt der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (Stand 2001) vor. Aus regionaler Sicht hat der Änderungsbereich eine allgemeine/geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die Belange des regionalen Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden durch die Bauleitplanung nicht tangiert. Auf die jeweiligen Inhalte der Arbeitskarten wird im Umweltbericht sofern erforderlich eingegangen.

Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß Entwurf zum Regionales Raumordnungsprogramm RROP 2021 liegt das Plangebiet innerhalb von nachrichtlich dargestellter Siedlungsfläche. Die Ortschaft Osterwald bzw. hier ein daran anschließender Teil des Ortsteils (der Gemarkung) Oldendorf ist als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Die umliegenden Wälder sind als Vorbehaltsgebiet Wald, Natur und Landschaft sowie landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Letzteres erstreckt sich auch auf das Plangebiet. Westlich des Plangebiets verläuft zudem ein regional bedeutsamer Radwanderweg. Die nördlich des Plangebietes gelegenen Waldflächen sind zudem im LROP als Vorranggebiet Wald festgelegt.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/Natura 2000/§ 32 BNatSchG

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Weserbergland“. Das Plangebiet grenzt im Norden weiterhin an das LSG HM 032 „Saupark bei Osterwald“ an. In den unmittelbar angrenzenden Bereichen nördlich sind innerhalb des LSG zudem nach § 30 BNatSchG/§ 24 NNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Weitere geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG bzw. § 22 NNatSchG) sind nicht vorhanden. Eine nach Baumschutzsatzung des Fleckens Salzhemmendorf geschützte Linde wurde aufgrund der vorhandenen Schäden mit Genehmigung des Flecken vorab entfernt.

7.2.3 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 5 NNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die mit der den Darstellungen der FNP-Änderung verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Relevant ist hier die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik", da die übrigen Darstellungen nur bestandsorientiert erfolgen. Der Flächennutzungsplan bzw. seine Änderung selber verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, da keine direkten Baurechte begründet werden. Durch die Darstellung können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden (im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung), insbesondere aufgrund der Versiegelung von Grundflächen und der Überbauung mit Photovoltaikmodulen (überstellbare/überdeckte Fläche).

7.2.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

➤ **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe**

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, sodass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Prinzipiell sind aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplanes konkrete Maßnahmen nur begrenzt oder nicht darstellbar. Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird der v. g. Bebauungsplan Nr. 198 aufgestellt. Hieraus ergeben sich in Bezug auf die Beurteilung der Eingriffsintensität genauere Angaben.

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind geeignet, nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter bzw. die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern, insbesondere:

- Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, v.a. der Versiegelung,
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind,
- Ableitung, Versickerung des Oberflächenwassers (Schutzgut Wasser).
- Erhalt von Einzelbäumen (Schutzgut Landschaft, Pflanzen/Tiere,
- Artenschutzrelevante Maßnahmen – Bauzeitenregelung, Beschränkung baulicher Tätigkeiten, artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen (Schutzgut Pflanzen und Tiere),

- Maßnahmen zum Bodenschutz, Behandlung des Oberbodens, im Rahmen der Bautätigkeiten sollen einschlägige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) (Schutzgut Boden),
- Archäologischer Denkmalschutz,
- Waldabstand (Gefahrenabwehr).

Detaillierte Festsetzungen zu den Maßnahmen erfolgen im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“ (vgl. auch Umweltbericht zum Bebauungsplan).

➤ **Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen**

Nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleiben erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zurück, die eines Ausgleichs bedürfen. Der Flächennutzungsplan stellt nur die allgemeine Art der Bodennutzung dar, sodass die hier genannten Maßnahmen in der parallel erfolgenden Bebauungsplanung (B-Plan Nr. 198) berücksichtigt und konkretisiert werden.

7.2.5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages (2013) ermittelt und gegenübergestellt.

Überwiegend ist durch die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ mit ca. 0,5 ha Extensivgrünland betroffen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Kompensationsbedarf vorliegend nicht aus dem nicht flächenscharfen Maßstab der Flächennutzungsplanung abgeleitet, sondern aus dem Bebauungsplan übernommen wurde. Die jeweils zugeordnete Biotoptypenkarte und die Eingriffs-Ausgleich-Bilanz ist aus Gründen der Vermeidung von Wiederholungen dem Teil II der Begründung (Umweltbericht) zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

Die konkrete Bilanzierung und Ableitung/ Zuordnung von Maßnahmen erfolgt im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 198. Gemäß der Arbeitshilfe des Nds. Städtetags (2013) resultiert hieraus ein Kompensationsbedarf aufgrund des Verlustes von Biotopstrukturen von 4.095 Werteinheiten. Dieser Bedarf lässt sich nicht durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Plangebietes realisieren. D. h. es ergibt sich ein externes Kompensationsdefizit, weil die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur internen Kompensation nicht ausreichen. Das Defizit wird gemäß Bebauungsplan Nr. 198 durch die Festsetzung einer externen Maßnahme vollständig kompensiert.

Für Star und Bluthänfling sind zudem plangebietsintern artenschutzrechtlich CEF-Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt.

Durch die FNP-Änderung ist weiterhin Wald im Sinne des NWaldLG betroffen (Unterschreitung Waldrandabstand 35 m). Unter Einbeziehung der Bilanz des Bebauungsplans Nr. 198 ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 980 m² nach Waldrecht. Dieses Kompensationserfordernis wird über den Flächenpool „Gelbbachtal“ in Abstimmung mit dem Forstamt Saupark kompensiert.

7.2.6 Externe Kompensationsmaßnahmen

Das Wertpunktedefizit für Biotoptypen wird gemäß Bebauungsplan Nr. 198 durch die Anlage einer Streuobstwiese auf Intensivgrünland in der Gemarkung Benstorf, Flur 1, Flurstück 30/4 (Glückauf), vollständig kompensiert.

Das Kompensationserfordernis nach Waldrecht wird über den Flächenpool „Gelbbachtal“ in Abstimmung mit dem Forstamt Saupark kompensiert.

Detaillierte Festsetzungen zu den Maßnahmen erfolgen im Zuge des Bebauungsplans Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“ (vgl. auch Umweltbericht zum Bebauungsplan).

7.3 Immissionsschutz

7.3.1 Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere auch die des Immissionsschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB). Hierbei sind die Anforderungen an die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung der mit dieser Bauleitplanung verbundenen Immissionssituation ist die Berücksichtigung der im Änderungsbereich vorgesehenen Art der baulichen Nutzung und des unmittelbaren Planungsumfeldes mit den damit verbundenen Schutzbedürfnissen von Bedeutung. Aus diesem Grund werden die im Gebiet und daran angrenzenden (nachbarlichen) Grundstücksflächen und darauf in zulässiger Weise ausgeübten Nutzungen mit ihren jeweiligen Schutzanforderungen in den Blick genommen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf einer bislang unbebauten Grünlandfläche die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule und die Inbetriebnahme der Anlage kann es baubedingt zu Staub- und Lärmbelastungen in den angrenzenden Siedlungsbereichen kommen. Während des geregelten Anlagenbetriebs sind keine Immissionen der v.g. Arten zu erwarten. Auch entstehen durch den regulären Anlagenbetrieb keine Lärmimmissionen oder anderweitige Geruchsmissionen, die gutachterlich zu beurteilen sind. Es sind keine Konflikte ableitbar. Der mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verbundenen planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sind ebenfalls keine Konflikte ableitbar.

Mögliche, von den Photovoltaikmodulen in Verbindung mit der Sonneneinstrahlung ausgehende Blendwirkungen im Bereich der benachbarten Grundstücksflächen und insbesondere auch der angrenzenden Straßen sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Hierzu erfolgte eine gutachterliche Beurteilung.

7.3.2 Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Nutzungen in Bezug auf Immissionen

- ***Schutzanspruch der Umgebung***

Die nördlich und westlich des Änderungsbereiches gelegenen Nutzungen (Wohnen) sowie die südlich und östlich gelegenen Nutzungen (Spielplatz, Wohnen, gemischte Nutzungsstrukturen) sind hinsichtlich Ihres Schutzanspruches als Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet einzustufen.

- **Beurteilungsgrundlagen Lärmimmissionen**

Aufgrund der v.g. Nutzungen ist für die Beurteilung der zukünftig im Änderungsbereich zu erwartenden Immissionssituation (Lärm) die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ mit den für Allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete zulässigen Orientierungswerten maßgeblich. Diese betragen im

WA-Gebiet: tags 55 dB(A) und nachts 45/40 dB(A)

MI-Gebiet: tags 60 dB(A) und nachts 50/45 dB(A)

Der letzte (kleinere) Wert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm.

Die v.g. Werte stellen keine Grenzwerte, sondern nur Orientierungswerte für die städtebauliche Planung dar und können im Einzelfall auch überschritten werden.

7.3.3 Lärmimmissionen

Die geplante Nutzung als „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ stellt aufgrund der fehlenden lärmintensiven Aggregate oder Betriebsabläufe aus der Sicht des Immissionsschutzes keine zusätzliche oder darüber hinausgehende erhebliche Beeinträchtigung der in der Umgebung des Änderungsbereiches befindlichen Nutzungen dar. Es wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass auch mit der geplanten und bereits genehmigten Carportanlage mit kombinierter PV-Anlage und dem südlich angrenzenden und bereits vorhandenen Spielplatz keine Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzungen verbunden ist. Von einer gutachterlichen Untersuchung der zukünftig zu erwartenden Immissionssituation (Lärm) wird daher abgesehen.

7.3.4 Geruchsmissionen und Staub

Mit der auf der dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zu errichtenden Photovoltaikanlage werden aufgrund des nahezu geruchsneutralen Betriebes der Anlage keine über die bereits bestehenden oder zulässigen Geruchsmissionen hinausgehenden Geruchswahrnehmungen bewirkt. Auch Staubmissionen sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind von der dargestellten Grünfläche „Spielplatz“ und Wohnbaufläche (Verkehrsfläche „Auf der Glashütte“) ebenfalls keine über die bereits bestehenden oder zulässigen Geruchs- und Staubmissionen hinausgehenden Immissionen zu erwarten.

7.3.5 Blendwirkungen

Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikmodule sowie den mit PV-Modulen kombinierten Carports innerhalb des nördlichen Änderungsbereiches können auf umgebenden Flächen Blendwirkungen durch das auftreffende Sonnenlicht entstehen. Um zu klären, ob die Solarmodule der geplanten Photovoltaikanlage Sonnenlicht so reflektieren, dass erhebliche Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen im Bereich umliegender schutzwürdiger Räume (z. B. Wohnräume) oder im Straßenverkehr auftreten können, wurde durch den Sachverständigen für Photovoltaik Dr.-Ing. Stefan Bofinger ein Blendgutachten erstellt, um herauszufinden, ob und mit welcher Häufigkeit belästigende bzw. beeinträchtigende Blendwirkungen auftreten können.

Gebäude

Die Auswertung der Blendwirkungen auf umliegende Gebäude (inkl. Terrassen und Balkone) basiert auf dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Der LAI-Leitfaden benennt als maßgebliche Immissionsorte schutzbedürftige Räume, sofern sie zu einer der folgenden Kategorien gehören:

- Wohnräume
- Schlafräume (einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien)
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume
- An relevanten Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone)

Räume, die keiner dieser Kategorien zuzuordnen sind, wurden im Rahmen des Gutachtens nicht auf Blendwirkungen untersucht.

Gemäß dem LAI-Leitfaden gelten (ca.) 100 Meter als räumlicher Grenzwert. Liegt ein Immissionsort weiter als 100 Meter von der Photovoltaikanlage (PVA) entfernt, können erhebliche Belästigungen in der Regel ausgeschlossen werden.

Reflexionen, die am Immissionsort mit einem Differenzwinkel $\leq 10^\circ$ zur direkten Sonneneinstrahlung auftreten, sind laut dem Leitfaden nicht als relevante Blendungen zu betrachten. Dies berücksichtigt den Umstand, dass bei tiefstehender Sonne PVA-bedingte Blendwirkungen von der direkten Sonneneinstrahlung überlagert werden.

Laut dem LAI-Leitfaden liegt eine erhebliche Belästigung durch PVA-bedingte Blendwirkungen vor, wenn ein schutzwürdiger Raum mehr als 30 Minuten pro Tag und/oder 30 Stunden (1.800 Minuten) pro Jahr Kernblendungen erfährt.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die nächstgelegenen Gebäude in verschiedenen Himmelsrichtungen ausgewertet. Dabei wurde darauf geachtet, die potenziell am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume zu analysieren (Worst-Case-Betrachtung). Hindernisse wie Vegetationsstreifen oder Gebäude wurde nicht berücksichtigt.

Ab einem Abstand zwischen Immissionsort (z. B. Wohngebäude) und einer nach (ca.) Süden ausgerichteten PVA von 100 m können erhebliche Belästigungen (i. d. R.) pauschal ausgeschlossen werden. Innerhalb des anzusetzenden 100-Meter-Umkreis sind jedoch schutzwürdige Wohngebäude vorhanden. Zur Bewertung der Blendwirkungen in bzw. an den schutzwürdigen Räumen wurden im Rahmen der Simulation sogenannte „Observationspunkte“ (OP) festgelegt. Die OP wurden, wo möglich, so positioniert, dass sie insgesamt den Worst-Case-Szenario repräsentieren, also an Orten, an denen die stärksten Blendwirkungen erwartet werden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass an allen Gebäuden im relevanten Umfeld (100 m Radius) der Photovoltaikanlage die Grenzwerte des LAI-Leitfadens eingehalten werden.

Verkehr

Vorgaben zur Bewertung der Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen auf Verkehrswege (Straßen und Bahnstrecken) sind in keiner Norm, Leitlinie oder sonstigen Regelwerken definiert bzw. standardisiert und werden auch im LAI-Leitfaden nicht thematisiert. Die Bewertung der Blendwirkungen auf die umgebenden Verkehrswege erfolgte daher auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und etablierter Verfahren, die im Folgenden dargestellt werden.

Zur Beurteilung der Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen auf Verkehrswege ist es gängige Praxis, ein oder mehrere Sichtfelder von Fahrzeugführern (Kraftfahrzeug- und Lokführer) zu definieren, welche sich dann durch ihre Relevanz bezüglich Blendwirkungen unterscheiden. Anschließend wird geprüft, ob Reflexionen in diesen Sichtfeldern auftreten. Es wird dabei angenommen, dass die Blickrichtung eines Fahrzeugführers mit der Fahrtrichtung übereinstimmt.

Für die Analyse der Blendwirkungen auf den Straßenverkehr genügt es, lediglich LKW-Fahrer zu betrachten, da diese höher sitzen als PKW-Fahrer - und höher gelegene Immissionsorte generell stärkeren Blendwirkungen ausgesetzt sind (somit der Worst-Case betrachtet).

Des Weiteren gelten PVA-bedingte Blendwirkungen selbst innerhalb der Erheblichkeitsgrenze ($\pm 30^\circ$) als vernachlässigbar (irrelevant), wenn die verursachenden Reflexionen mit einem Differenzwinkel $\leq 10^\circ$ zur direkten Sonneneinstrahlung auftreten und gleichzeitig der Höhenwinkel der Sonne $\leq 5^\circ$ beträgt. Wenn beide Kriterien erfüllt sind, überlagert die Sonne die Blendwirkung der PVA aus der gleichen Richtung und kann in der Regel nicht mehr durch eine Blende abgeschirmt werden (Annahme). Die Reflexionen der PVA stellen dann keine zusätzliche Beeinträchtigung dar.

Im Umfeld des Änderungsbereiches wurden als relevante Verkehrswege die Osterwalder Straße und die Straßen „Schwarzer Weg“ und „Auf der Glashütte“ in die Untersuchung einbezogen.

Wirtschaftswege oder nur sporadisch befahrene Straßen und Zuwegungen wurden aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens als nicht relevant eingestuft und deshalb in der Analyse nicht weiter berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass an allen OP keine Blendung innerhalb der Erheblichkeits- oder Beeinträchtigungsgrenze festgestellt werden konnte. Am OP „Schwarzer Weg“ wird die Blendung vollständig von der Sonne überlagert und ist somit nicht relevant, da die Blendung durch die Sonne um ein Vielfaches stärker ist als die Rückstreuung der PV-Anlage.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass Maßnahmen zum Schutz vor Blendeinwirkungen nicht erforderlich werden.

7.3.6 Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG

Gemäß § 50 BImSchG sind bei Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Dem Trennungsgebot wird unter Berücksichtigung der Lage der in Rede stehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie der Entfernung zwischen den sonst schützenswerten Nutzungen (Wohnen und Mischnutzungen innerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche) Rechnung getragen.

Durch die Ergänzung der Rahmeneingrünung sind durch die Photovoltaikanlage keine Konflikte zu bestehenden Nutzungen abzuleiten. Dies wurde auch durch die durchgeführte Untersuchung möglicher Blendeinwirkungen durch die Photovoltaikanlage bestätigt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass ein unmittelbarer Nutzungskonflikt zwischen sonst konkurrierenden Nutzungen nicht ableitbar ist, da der Änderungsbereich ausreichend Abstand zu den immissionssensiblen Nutzungen hält bzw. Immissionskonflikte durch den geplanten Betrieb der Photovoltaikanlage vermieden werden.

Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, befinden sich nach dem bisherigen Kenntnisstand nicht in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereiches.

7.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Änderungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nimmt auf der bisher un bebauten Fläche an der Kaltluftentstehung und am Kaltlufttransport teil. Da die beanspruchte Grundstücksfläche des Planbereiches in Bezug auf die umgebenden von Bebauung freigehaltenen Bereiche (Wald, Ackerflächen) nur als sehr kleinräumig zu beschreiben ist, ist die Relevanz dieser Fläche in Bezug auf die Bedeutung für den Klimaschutz nur von untergeordneter Bedeutung. Der im Planbereich zu deckende Baulandbedarf würde auch an einer anderen Stelle eine Bebauung mit den damit verbundenen Inanspruchnahmen von Freiflächen bewirken.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“ werden die überbaubaren Grundstücksflächen und die Photovoltaikmodule derart begrenzt, sodass auch zukünftig ausreichend Kaltluft in den Siedlungsbereich eindringen und zu einem Luftaustausch beitragen kann.

Auf der Ebene des o.g. Bebauungsplans werden Eingriffe in die umgebenden landschaftlich prägenden Vegetationsstrukturen vermieden bzw. durch Festsetzung der Anpflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern kompensiert, sodass sich in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen auf die Regulierung des CO₂-Gehaltes der Luft und die Sauerstoffproduktion ergeben. Vielmehr wird die Sauerstoffproduktion als auch die Bindung von Staubpartikeln durch die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen gefördert und ein Beitrag zur Reduzierung der Bodenerosion geleistet.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Hierdurch kann zukünftig bei der Energieerzeugung ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien geleistet werden, der sich sowohl auf die o.g. klimatischen Rahmenbedingungen als auch auf die Schonung bzw. Vermeidung der Verwendung fossiler Ressourcen bezieht (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f und 8 f BauGB). Insofern wird den allgemeinen Klimaschutzzielen des Flecken Salzhemmendorf Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl und Intensität der Niederschläge mit der Zunahme von Oberflächenwasser zu rechnen ist.

7.5 Denkmalschutz

7.5.1 Archäologischer Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

7.5.2 Baudenkmalschutz

Es besteht keine Kenntnis über Baudenkmale im Änderungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung.

7.5.3 Natur- und Kulturdenkmalschutz

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Weserbergland des Landkreises Hameln-Pyrmont (Kennzeichnung NP NDS 00010). Darüber hinaus sind im Änderungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung keine Naturdenkmale bekannt.

7.6 Altablagerungen/Kampfmittel

Altlasten

Nach Kenntnisstand des Flecken Salzhemmendorf sind innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches keine Altablagerungen, Ablagerungen kontaminierter Stoffe, Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen könnten.

Sollte bei der konkreten Umsetzung des Vorhabens eine schädliche Bodenveränderung festgestellt werden, ist diese der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen.

Es wird empfohlen, Altlastenverdachtsflächen grundsätzlich von Überbauungen freizuhalten, solange die davon ausgehenden Gefahren nicht sicher erkundet, bearbeitet und beseitigt oder gesichert sind bzw. die Unschädlichkeit nachgewiesen ist (vgl. Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen).

Kampfmittel

Es sind keine Kampfmittelfunde innerhalb des Änderungsbereiches oder seiner näheren Umgebung bekannt. Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

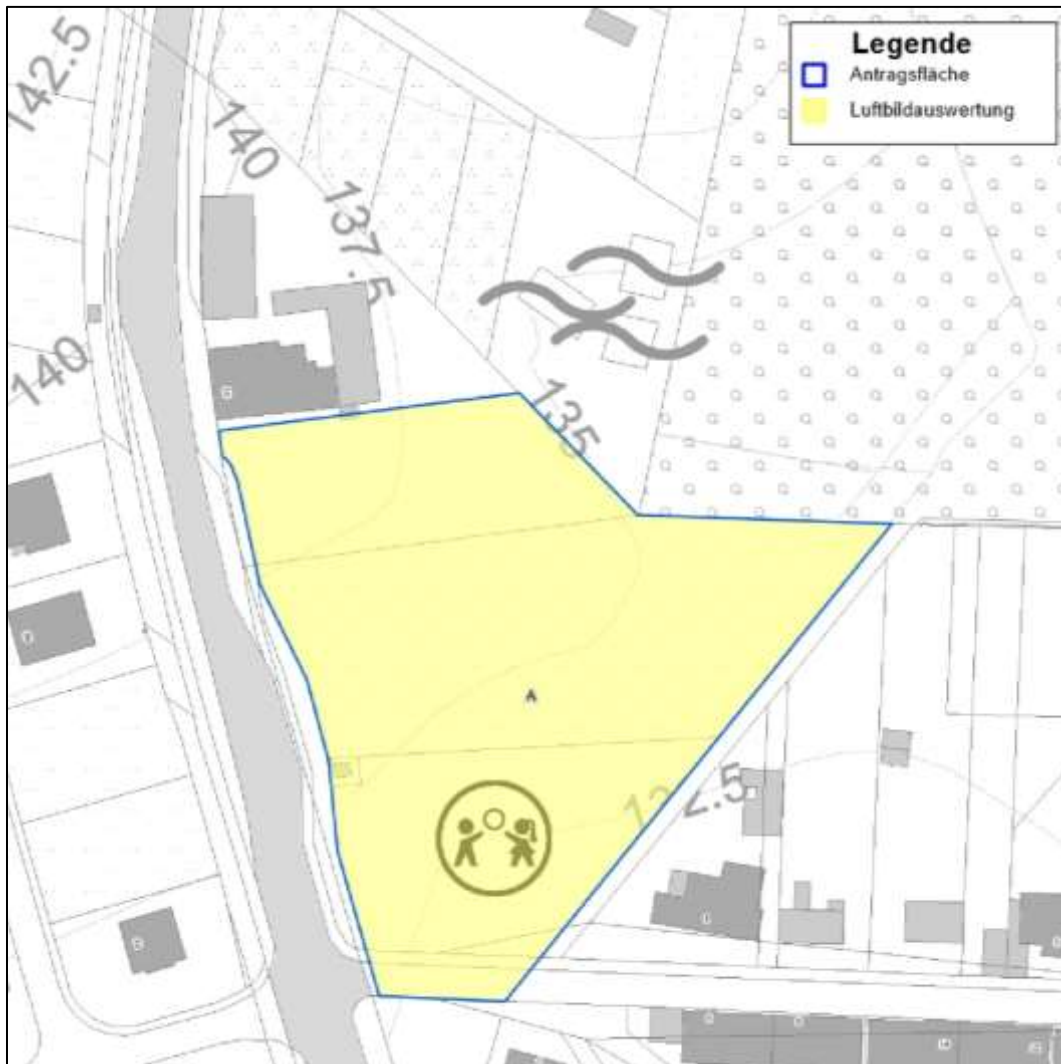
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Luftbildauswertung

Abb.: Auszug aus der Ergebniskarte TB-2023-01317 (Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 11.12.2023)



Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

7.7 Soziale Infrastruktur

In dem Ortsteil Oldendorf befinden sich Kindergärten, Krippen und verschiedene Schulformen. Darüber hinaus befinden sich im Ortsteil Oldendorf, entlang der Heerstraße, eine Apotheke und eine Arztpraxis, die zur Grundversorgung im Ortsteil Oldendorf beitragen.

Im südwestlich gelegenen Salzhemmendorf ist Einzelhandel zur örtlichen Nahversorgung vorhanden, so dass die Versorgung mit Gütern des allgemeinen, täglichen Bedarfs und Handelsnutzungen sowie Dienstleistungsbetriebe ausreichend und in kurzer Entfernung sichergestellt ist.

Die vorliegende Planung (Photovoltaik-Freiflächenanlage) wirkt sich nicht unmittelbar auf die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur aus. Durch die planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Spielplatzes wird ein Beitrag zur Entwicklung der sozialen Infrastruktur in Bezug auf die Sicherung von Freizeitnutzungen geleistet.

7.8 Technische Infrastruktur

Trink- und Löschwasserversorgung

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Änderungsbereiches kann durch den Flecken Salzhemmendorf durch den Anschluss an die angrenzend vorhandenen Trinkwasserleitungen gesichert werden.

Löschwasserversorgung

Für den Grundschatz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405/Februar 2008 - zu bemessen. Der Grundschatz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der geplanten Nutzungen 96 m³/h für eine Löszeit von mind. zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfällt. Eine für den Änderungsbereich ausreichende Löschwasserversorgung gemäß dem DVGW- Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist durch die vorhandenen Leitungen und Entnahmestellen (Hydranten) gewährleistet.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung nachzuweisen.

Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung wird darauf hingewiesen, dass

- bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung zur Löschwasserentnahme innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten entsprechend der Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu installieren sind.
- bei einer Löschwasserversorgung über unabhängige Löschwasserentnahmestellen die Entnahme von Löschwasser durch Sauganschlüsse nach DIN 14 244 sicherzustellen ist.
- die Löschwasserentnahmestellen nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und freizuhalten sind, sodass die Flächen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.

Zu allen Gebäuden ist die Zuwegung für die Feuerwehr sicherzustellen. Feuerwehruzufahrten sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der DIN 14090 so anzulegen, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten möglich ist. Die Flächen für die Feuerwehr müssen den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 28. September 2012 entsprechen.

Zufahrten und Zuwegungen über Fremdgrundstücke (ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege) müssen über Baulasten (öffentlich-rechtliche Verpflichtungen) abgesichert sein. Diese Zufahrten und Zuwegungen müssen bei jeglichen Witterungsbedingungen gefahrlos befahr- und begehbar und jederzeit in der vorgeschriebenen Breite passierbar (frei von Hindernissen) sein.

Schmutzwasserentsorgung

Im Änderungsbereich fällt kein verschmutztes Oberflächenwasser oder anderweitiges Abwasser an.

Oberflächenentwässerung

Das innerhalb der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ anfallende und nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist flächig zur Versickerung zu bringen.

Energieversorgung

Die Energieversorgung erfolgt zunächst durch den produzierten Eigenstrom. Eine ggf. darüber hinausgehende Versorgung des Änderungsbereiches mit Elektrizität erfolgt durch die Westfalen Weser Netz GmbH.

Die im Grundbuch auf der dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ eingetragene "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zur Errichtung und Unterhaltung einer Kabelumspannstelle)" ist zu berücksichtigen.

Kommunikationswesen

Die Versorgung mit Kommunikationstechnik erlangt für den Standort einer Photovoltaikanlage eine untergeordnete Bedeutung.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch den Landkreis Hameln-Pyrmont sichergestellt. Auf der Photovoltaikanlage entsteht betriebsbedingt kein zu entsorgender Abfall. Eine Entsorgung ist grundsätzlich jedoch über die die Osterwalder Straße gesichert.

7.9 Bergbau

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt der Änderungsbereich nicht im Bereich von historischem Bergbau.

7.10 Baugrund/Erdfallgefährdung

Im Untergrund des Änderungsbereiches können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen können Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort über den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen werden. Danach finden sich innerhalb des Änderungsbereiches nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine. Es sind übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine zu erwarten. Es handelt sich um die Bodenklasse 4: mittelschwer lösbare Bodenart. Die Flächen des Änderungsbereiches werden als Baugrundklasse: gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine eingestuft. Für alle Flächen im

Änderungsbereich liegt eine hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden vor.

Diese Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

7.11 Gründung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Sollten Pfähle, Haken oder sonstige Befestigungs- und Gründungsmöglichkeiten der Anlagen bis in die wassergesättigte Zone verbaut werden, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen (z.B. infolge von Korrosion). Untersuchungen haben gezeigt, dass dies bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen unter Umständen auftreten kann.

8 Ergebnis der Umweltprüfung

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 55, Ortsteil Oldendorf Nr. 12, bereitet die Entwicklung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und (geringfügig) Wohnbauflächen vor.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Eingriffe werden durch Festsetzungen auf Ebene der parallel erfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, u. a. zur Baufeldfreiräumung bzw. dem Artenschutz, zur Eingrünung der Sonderbaufläche, zu Abständen zu Wald im Norden und zur Begrenzung der baulichen Nutzung sowie durch eine angepasste Oberflächenentwässerung berücksichtigt.

Dennoch verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die mit Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 198 im Zuge des Bebauungsplanverfahrens definiert werden, innerhalb des Änderungsgebietes und extern ausgeglichen werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird bei Umsetzung entsprechender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“) vermieden. Hieraus ergeben sich neben den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auch artenschutzrechtliche Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen für die Betroffenheit des Bluthänflings und des Stares. Die entsprechenden Maßnahmen werden in Bezug auf die erfassten Arten entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und festgesetzt.

Als Ergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass die Beeinträchtigungen in Folge des Eingriffs nach aktuellem Kenntnisstand durch entsprechende Maßnahmen plangebietsintern und extern ausgeglichen werden können.

Es verbleiben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter.

9 Darstellung des wirksamen FNPs

Der wirksame FNP des Flecken Salzhemmendorf stellt für den Planbereich der vorliegenden Änderung Flächen für die Landwirtschaft dar.

Nordwestlich schließen sich dem Änderungsbereich weitere Flächen für die Landwirtschaft sowie nordöstlich Flächen für Wald an. Im weiteren nördlichen Anschluss sowie östlich, südlich und westlich schließen Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an.

10 Inhalt der FNP- Änderung

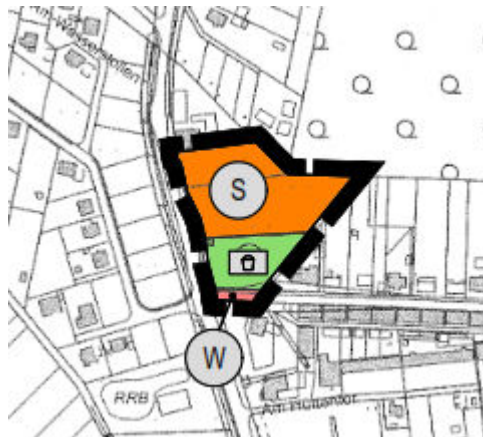
Die im wirksamen Flächennutzungsplan bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umgewandelt.

Darüber hinaus werden die südlich angrenzenden Flächen zur planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes (Spielplatz und Verkehrsfläche „Auf der Glashütte“) ergänzend in die vorliegende FNP-Änderung aufgenommen. Die südlich angrenzenden und im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden daher in Anlehnung an die bestehende Nutzung (Spielplatz) und an die südlich und östlich angrenzenden Wohnbauflächen in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sowie in eine Wohnbaufläche geändert.

**Bauleitplanung
Flecken Salzhemmendorf
Landkreis Hameln-Pyrmont**

**55. Änderung Flächennutzungsplan
- Ortsteil Oldendorf Nr. 12 -
Flecken Salzhemmendorf**

**Teil B:
Umweltbericht einschließlich
Eingriffsbilanzierung und
artenschutzrechtlicher Beurteilung**



Planungsgruppe Umwelt

Gellerser Str. 21, 31860 Emmerthal

Tel.: (05155) 5515

o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de

Stiftstr. 12, 30159 Hannover

Tel.: (0511) 51 94 97 82

Umweltfachliche Planung und Beratung

Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung

Auftraggeber:

Flecken Salzhemmendorf
Kleiner Lahweg 4
31020 Salzhemmendorf

Erstellt durch:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerser Str. 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Oliver Gockel
Dipl. Ing. Margrit Logemann

Hannover/Emmerthal, den 23.08.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	1
1.2	Lage und Nutzung des Plangebietes.....	3
1.3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren.....	3
2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	4
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands.....	5
3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	6
3.1.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	6
3.1.2	Bestand und Bewertung	6
3.1.3	Auswirkungsprognose	6
3.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere und biologische Vielfalt	7
3.2.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	7
3.2.2	Bestand und Bewertung	7
3.2.3	Auswirkungsprognose	17
3.3	Schutzgut Boden/Fläche	18
3.3.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	18
3.3.2	Bestand und Bewertung	19
3.3.3	Auswirkungsprognose	19
3.4	Schutzgut Wasser.....	20
3.4.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	20
3.4.2	Bestand und Bewertung	21
3.4.3	Auswirkungsprognose	22
3.5	Schutzgut Klima/ Luft.....	23
3.5.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	23
3.5.2	Bestand und Bewertung	23
3.5.3	Auswirkungsprognose	24
3.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild).....	24
3.6.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	24
3.6.2	Bestand und Bewertung	25
3.6.3	Auswirkungsprognose	25
3.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	26

3.7.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	26
3.7.2	Bestand und Bewertung	26
3.7.3	Auswirkungsprognose	26
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	27
3.9	Betroffenheit von Schutzgebieten (§ 23 ff BNatSchG bzw. § 16 ff NNatSchG)	27
3.10	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung und alternative Planungsmöglichkeiten	27
4	Artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	28
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	28
4.2	Konfliktabschätzung.....	28
4.2.1	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	29
4.3	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	29
5	Anwendung der Eingriffsregelung.....	29
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen	30
5.2	Eingriffsbilanz / Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	30
6	Zusätzliche Angaben	32
6.1	Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung	32
6.2	Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring	32
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	32
7	Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG	33
8	Quellenverzeichnis	34
	TEXTKARTE Biotoptypen 1: 500.....	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan (roter Kreis: Plangebiet).....	1
Abb. 2:	Abgrenzung der Satzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage (roter Kreis: Plangebiet)	2
Abb. 3:	55. Änderung des Flächennutzungsplanes	2
Abb. 4:	Lage des Plangebiets	3
Abb. 5:	Grünlandfläche im Westen, im Hintergrund Obstbäume der östlichen Fläche	9
Abb. 6:	Grünlandfläche im Osten mit Baumgruppe (Linde, 3 x Kirsche)	10
Abb. 7:	Grünlandfläche, Baustelle im Norden.....	10
Abb. 8:	Waldrand/ -saum nördlich des Plangebietes	10
Abb. 9:	Naturnaher Bach, Erlen-Eschenauwald/ Erlenbruchwald nördlich vom Plangebiet.....	11
Abb. 10:	Bewertung der Biotopkomplexe im LRP 2001 (Ausschnitt aus LRP Karte 1).....	13
Abb. 11:	Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (rot: Plangebiet)	15
Abb. 12:	Bodentypen nach BK 50 (LBEG 2017).....	19
Abb. 13:	Funktion der Böden (LBEG 2018)	19
Abb. 14:	Gewässer	21
Abb. 15:	Retentionsvermögen (Karte 6 LRP 2001)	21
Abb. 16:	Mittlere Höhe des Grundwasserstandes (LBEG 2015).....	22
Abb. 17:	Klima (Karte 7 LRP 2001)	24
Abb. 18:	Landschaftsbild (Karte 2 LRP 2001)	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich-F-Plan/Plangebiet, Ist-Situation)	8
Tab. 2:	Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten	14
Tab. 3:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage des B-Plans Nr. 198.....	31

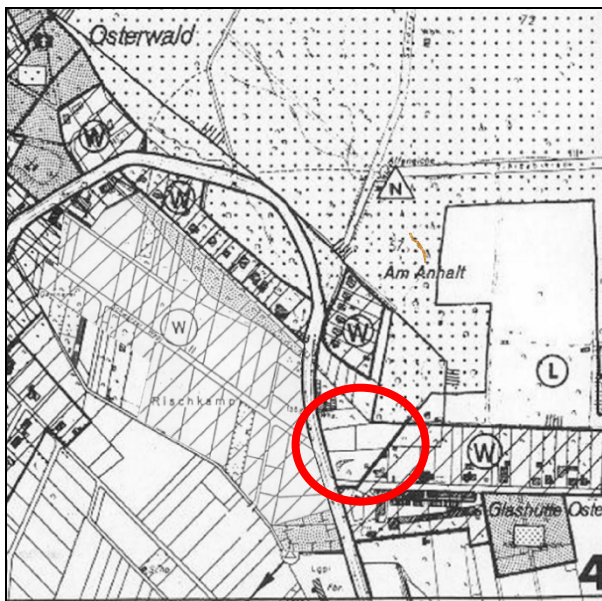
1 Einleitung

Der Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Unabhängig vom Erfordernis der Umweltprüfung sind die Anforderungen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

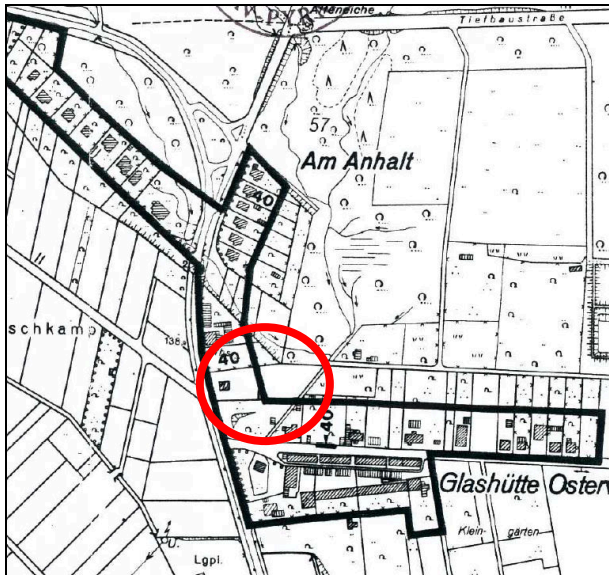
Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) will der Flecken Salzhemmendorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) schaffen.



Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen (Außenbereich) dar.

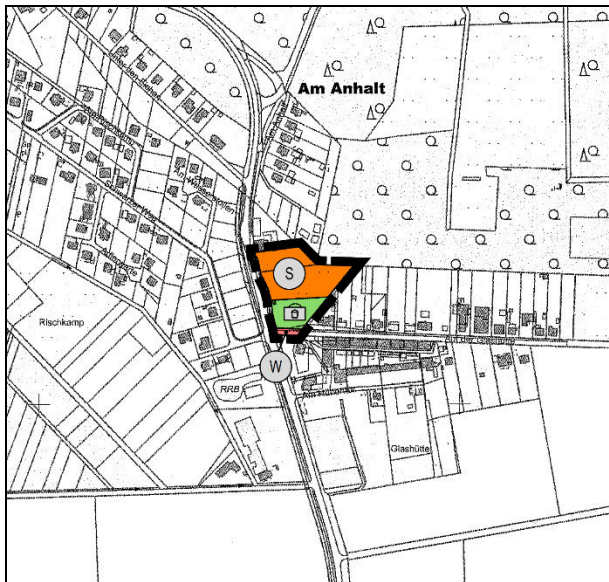
Die angrenzenden Flächen sind bereits als Wohnbauflächen festgesetzt.

Abb. 1: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan (roter Kreis: Plangebiet)



Allerdings ist durch Satzungsbeschluss vom 25.06.1981 (genehmigt am 12.10.1981) der westliche Teil des Plangebietes als Teil der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 BauGB bestimmt worden.

Abb. 2: Abgrenzung der Satzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage (roter Kreis: Plangebiet)



Der F-Plan wird im Änderungsverfahren zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum B-Plan Nr. 198 so geändert, dass der B-Plan aus diesem entwickelt werden kann. Hierzu wird die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt.

Vorhandenen Grünflächen (Spielplatz) und Wohnbauflächen werden entsprechend dem Bestand dargestellt.

Abb. 3: 55. Änderung des Flächennutzungsplanes

Eine ausführliche Erläuterung der Planungsziele ist der Begründung zum FNP zu entnehmen.

1.2 Lage und Nutzung des Plangebietes

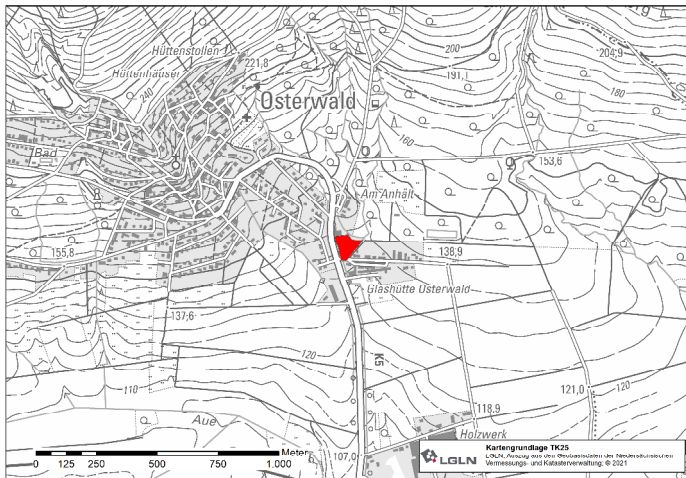


Abb. 4: Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Osterwald aber bereits in der Gemarkung Oldendorf im Flecken Salzhemendorf/ Landkreis Hameln-Pyrmont und ist geprägt durch Grünland mit einzelnen Bäumen.

Der räumliche Geltungsbereich der 55. Änderung (=Plangebiet) hat eine Größe von ca. 0,7 ha, davon ca. 0,5 ha als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“.

1.3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 0,7 ha.

Der im wirksamen Flächennutzungsplan bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft bzw. der im Zusammenhang bebauten Ortslage wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zugewiesen.

Darüber hinaus werden die südlich angrenzenden Flächen zur planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes (Spielplatz und Verkehrsfläche „Auf der Glashütte“) ergänzend in die vorliegende FNP-Änderung aufgenommen. Die südlich angrenzenden Flächen werden daher in Anlehnung an die bestehende Nutzung (Spielplatz) und an die südlich und östlich angrenzenden Wohnbauflächen in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sowie in eine Wohnbaufläche geändert.

Damit einher gehen eine nur teilweise zu erwartende Versiegelung und der entsprechende Verlust von Biotopstrukturen, da größere Teile bestandsorientiert sind.

2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

In der Bauleitplanung sind insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB.

Für die 55. FNP-Änderung können folgende relevante Umweltschutzziele benannt werden:

- Gemäß Entwurf zum **Regionalen Raumordnungsprogramm** RROP 2021 liegt das Plangebiet innerhalb von nachrichtlich dargestellter Siedlungsfläche. Die Ortschaft Osterwald, bzw. hier ein daran anschließender Teil des Ortsteils (der Gemarkung) Oldendorf ist als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Die umliegenden Wälder sind als Vorbehaltsgebiet Wald, Natur und Landschaft sowie landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Letzteres erstreckt sich auch auf das Plangebiet. Westlich des Plangebiets verläuft zudem ein regional bedeutsamer Radwanderweg. Die nördlich des Plangebietes gelegenen Waldflächen sind zudem im LROP als Vorranggebiet Wald festgelegt.
- Für den Änderungsbereich liegt der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) des Landkreises Hameln-Pyrmont (Stand 2001) vor, aus dem sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Gemäß LRP 2001 gehört das Plangebiet zur Landschaftseinheit LM 14 „Lößmulde bei Benstorf“. Nordöstlich grenzt der Typ WL 13 „Östliche Osterwald“ als Laub- und Mischwaldgebiet/ Waldlandschaft und historischer alter Waldstandort an. Die Zielkarte des LRP formuliert für diese Landschaftseinheit LM 14 als Zieltyp eine Sicherung sowie Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche. Für das Plangebiet selbst, da es am Ortsrand liegt, werden keine konkreten Ziele dargestellt.
- **Schutzgebiete / Geschützte Teile von Natur und Landschaft:** Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Weserbergland“. Das Plangebiet grenzt im Norden weiterhin an das LSG HM 032 „Saupark bei Osterwald“ an. In den unmittelbar angrenzenden Bereichen nördlich sind innerhalb des LSG sind zudem nach §30 BNatSchG/ §24 NNatSchG geschützte Biotope vorhanden (Erlenbruchwald/ Erlen- und Eschen Auwald, naturnaher Bach) Weitere geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG bzw. § 22 NNatSchG) sind nicht vorhanden. Ein Baum der unter die Baumschutzsatzung des Fleckens Salzhemmendorf gefallen wäre, wurde mit Einverständnis des Fleckens aufgrund vorhandener Schäden entfernt.
- Vorkommen **artenschutzrechtlich relevanter Arten** (Vögel, Fledermäuse);

Weitere schutzgutspezifische Umweltziele werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern angesprochen, soweit diese für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes von Relevanz sind.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands

Im Rahmen der Umweltprüfung sind v. a. die mit der Flächenausweisung als Sonderbaufläche verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln (die übrigen Darstellungen sind rein bestandsorientiert). Daher wird nachfolgend insbesondere hierauf eingegangen, da von den bestandsorientierten Darstellungen als Spielplatz und Wohnbaufläche keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Flächennutzungsplan bzw. seine Änderung selber verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt, des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, da keine direkten Baurechte begründet werden. Durch die Darstellung können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden (im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung).

Es erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme, welche die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, umfasst. Dies bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale sowie die als Folge der Planung zu prognostizierenden Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern dargestellt:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden/Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dies bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Änderung verbundenen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (insbesondere des Landschaftsrahmenplans des LK Hameln-Pyrmont, vorhandene Daten der zuständigen Fachämter) sowie eigener Erhebungen (Biototypenerfassung anhand von Geländebegehung). Um durch die Umsetzung dieser Planungen möglicherweise auftretende Konflikte mit dem Artenschutz abschätzbar machen zu können, erfolgte eine Erfassung der vorhandenen Bestände von Brutvögeln und Fledermäusen (Potenzialanalyse); diese wurde vom Büro A-BIA aus Neustadt im Frühjahr bis Herbst 2023 durchgeführt.

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

3.1.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Hinsichtlich der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Veränderungen der Schallimmissionsbelastung sind insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung und das Wohnumfeld besonders zu beachten.

3.1.2 Bestand und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in Nachbarschaft zu Siedlungsstrukturen im Westen, Norden und Süden. Die nächst gelegenen Bebauung befinden sich im Anschluss im Nordwesten (ehem. Gasthaus) und Südosten des Plangebiets (Wohnbebauung). Unmittelbar südlich grenzt ein Spielplatz an.

Erholungsrelevante Strukturen sind im Plangebiet selber nicht vorhanden.

3.1.3 Auswirkungsprognose

Für die Beurteilung der Immissionssituation (Lärm) ist die Berücksichtigung des unmittelbaren Planungsumfeldes von Bedeutung. Es sind die Orientierungswerte der DIN 18005 zu berücksichtigen. Für Photovoltaikanlagen (Sonderbaufläche) besteht dahingehend keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht und keine nachteilige Umweltauswirkung. Maßnahmen zum Immissionsschutz für angrenzende Wohnnutzungen sind nicht erforderlich. Die übrigen Darstellungen (Spielplatz, Wohnbaufläche) sind ohnehin nur bestandsorientiert.

Zur Klärung der Blendwirkung für die Sonderbaufläche wurde ein Blendgutachten (SONNWINN 2024) im Zuge des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 198 erstellt. Hiernach werden in Bezug auf Wohngebäude im Umfeld (100 m Radius) an allen Gebäuden die Grenzwerte des LAI-Leitfadens eingehalten. Im Hinblick auf die Verkehrswege im Umfeld konnte auch keine Blendung innerhalb der Erheblichkeits- oder Beeinträchtigungsgrenze festgestellt werden.

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Auf den Flächen entstehen keine Abfälle und Abwässer.

Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung (keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen) des Schutzgutes Mensch durch die Darstellungen des FNP auch und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 198, Eingrünung im Osten/ Norden) zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

3.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere und biologische Vielfalt

3.2.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG),
- „wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt getrennt nach den Teilschutzgütern Biotope/Pflanzen und Tiere. In der Summe ist hiermit auch der Aspekt der biologischen Vielfalt abgedeckt.

3.2.2 Bestand und Bewertung

a) Teilschutzgut Biotope / Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen (vgl. Textkarte: Biotoptypenkartierung) erfolgte im März 2023 durch Luftbildauswertung und anschließender Geländeüberprüfung entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, O. v. 2021).

Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (Niedersächsischer Städtetag 2013) vorgenommen. Sie erfolgt in sechs Stufen und ist zugleich Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

0 weitgehend ohne Bedeutung	3 mittlere Bedeutung
1 sehr geringe Bedeutung	4 hohe Bedeutung
2 geringe Bedeutung	5 sehr hohe Bedeutung

Durch Multiplikation der Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps mit dem Wertfaktor ergibt sich der Flächenwert als Grundlage für die quantitative Ermittlung des Eingriffs bzw. des Kompensationsbedarfs (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Bei Mischtypen wurde ein gemittelter Wert bzw. der überwiegende Biotoptyp berücksichtigt.

Insgesamt weisen die vorhandenen Biotopstrukturen eine geringe bis teilweise sehr hohe Bedeutung auf (Wertfaktor 1 – 5 gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages, 2013).

Die vorhandenen Biotoptypen sind der nachfolgenden Karte: „Bestand Biotoptypen“ und Tabelle 2 zu entnehmen.

Hinsichtlich des Grünlandes erfolgte neben der Biototypenerfassung im April 2023 eine zusätzliche Begehung am 05.05.2023, zur Klärung des Arteninventars und Status.

Tab. 1: Biototypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich-F-Plan/Plangebiet, Ist-Situation)

Code	Biototyp	Biotopschutz*	Wertfaktor	Fläche [m ²]
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	-	2	1 Stk.
GETw-(GIT)	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, abschnittsweise/phasenweise intensiv beweidet, artenarm	-	2	2.097
GETw	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, phasenweise intensiv beweidet, ruderalisiert	-	2	1.129
GW/PH (OX)	derzeit Baustelle, Lagerplatz (Scher-/Trittrasen, artenarm), ursprünglich Weidefläche bzw. Garten	-	2	1.108
HBE	Einzelbaum bis 5m (Kirsche)	-	2	2 Stk.
HBE	Einzelbaum bis 10m (Eichen, Linden, Kirsche)	X (Linde im Osten)	3	4 Stk
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	-	3	89
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	-	0	5
OVW	Weg	-	0	35
OVP	Parkplatz	-	0	269
ER	Rabatte	-	1	2
PSZ	Spielplatz mit Einzelbäumen	-	2-3	1.759
OVS	Straße, Wohngebiet	-	0	218
Summe (GIS-Berechnung, ohne Rundung)				6.714

* Unter Biotopschutz wird der Schutz durch gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/§24 NNatSchG) und von Bäumen nach Baumschutzsatzung subsumiert.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,7 ha, davon 0,5 ha als Sonderbaufläche Photovoltaik auf und umfasst dort zum größten Teil Grünland. Im Süden liegen ein Spielplatz und eine Anliegerstraße im Plangebiet. Insgesamt lassen sich drei Grünlandbereiche innerhalb der Sonderbaufläche unterscheiden:

Östliche Fläche mit einzelnen (Obst-)Bäumen (GETw):

Einzelne Kennarten des mesophilen Grünlandes sind vorhanden, aber nur einzelne Arten (*Achillea millefolium*, Schafgarbe; *Plantago lanceolata*, Spitzwegerich) sind auch mit zahlreichen Exemplaren auf der Fläche verteilt. Sehr häufig ist Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), häufig Pyrenäen-Storchnabel (*Geranium pyrenaicum*). Insgesamt macht das Grünland einen ruderalisierten Eindruck (Brennnessel, Giersch, Rote Taubnessel) und wird zeitweise offenbar auch intensiver beweidet. Zum nördlich gelegenen Wald tritt vom Waldrand ausgehend auch Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) auf. Das Grünland wird zwar noch als beweidetes Extensivgrünland eingestuft, aufgrund der Ruderalisierung und der auch hier erkennbaren phasenweise intensiven Beweidung wird der Bestand aber nur mit 2 WE/ m² bewertet.

Eine Einstufung als Streuobstwiese erfolgt nicht. Der Baumbestand wird als Baumgruppe/ Einzelbäume eingestuft. Er besteht aus drei Kirschen und einer Linde. Allenfalls zwei Kirschen können auch nur als Hochstamm (mind. 1,6 m Stammhöhe) erachtet werden.

Vor längerer Zeit (2003) war die Fläche teilweise mit Nadelgehölzen bestanden.

Westliche Fläche (GETw-):

Auch hier sind einzelne Kennarten des mesophilen Grünlandes vorhanden (*Achillea millefolium*, Schafgarbe; *Rumex acetosa*, Sauerampfer; *Vicia cracca*, Vogelwicke; *Bellis perennis*, Gänseblümchen), aber keine der Arten ist auch mit zahlreichen Exemplaren auf der Fläche verteilt. Die Fläche war zu den Kartierzeitpunkten als Portionsweide abgeteilt und durch Schafe/ Ziegen beweidet (tlw. sehr kurzgefressen). Die Fläche wird als beweidetes, aber artenarmes Extensivgrünland, aufgrund der phasenweisen intensiven Beweidung mit Tendenz zu Intensivgrünland eingestuft und daher mit 2 WE/ m² bewertet.

Die Fläche war vor längerer Zeit (2003) fast vollständig mit Nadelgehölzen bestanden.

Nördliche Fläche (GW/PH (OX)):

Die Fläche wurde zum Zeitpunkt der Kartierung als Baustelleneinrichtungs-/ Lagerfläche benutzt und befahren. Bis ca. 2022 erfolgte eine Gartennutzung (Obst-/ Gemüsegarten) mit Weideflächen. Derzeit wäre sie als Baustelle bzw. artenreicher Tritt-/Scherrasen bzw. Weidefläche einzustufen. Aufgrund der ursprünglichen Nutzung wird sie als sonstige Weidefläche/ Garten eingestuft und analog zu o. g. westlichen Fläche bewertet (mit 2 WE).

Im Norden grenzt ein Waldbestand (Erlenbruchwald, Erlen- und Eschen Auwald) mit einem naturnahen Bach an (beides gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG).



Abb. 5: Grünlandfläche im Westen, im Hintergrund Obstbäume der östlichen Fläche



Abb. 6: Grünlandfläche im Osten mit Baumgruppe (Linde, 3 x Kirsche)



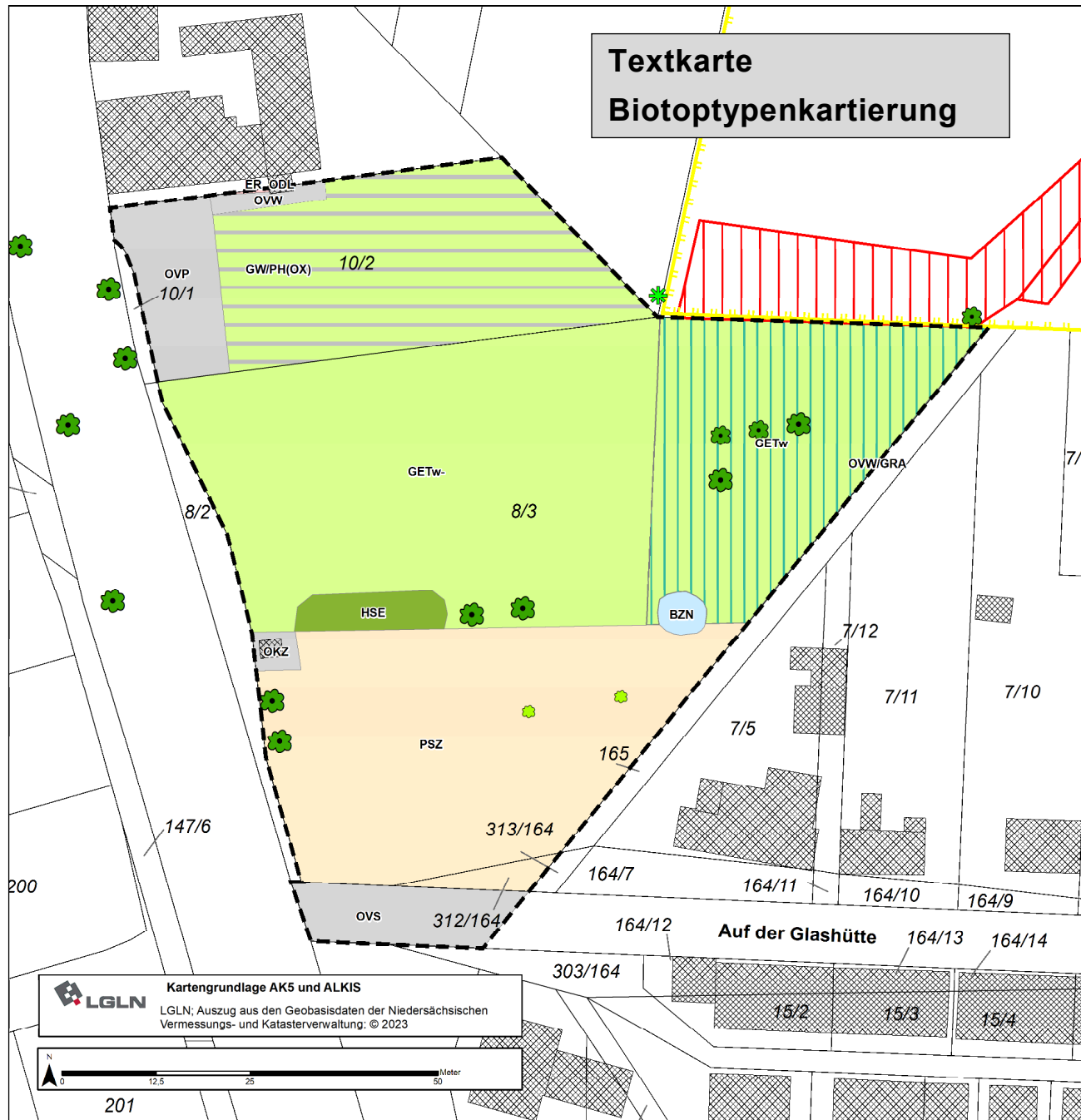
Abb. 7: Grünlandfläche, Baustelle im Norden



Abb. 8: Waldrand/ -saum nördlich des Plangebietes



Abb. 9: Naturnaher Bach, Erlen-Eschenauwald/ Erlenbruchwald nördlich vom Plangebiet



**Textkarte
Biotoptypenkartierung**

**Biotoptypenkartierung
Biotoptypen nach Drachenfels 2021**

- BZN** Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
- ER** Beet, Rabatte
- GW/PH(OX)** derzeit Baustelle, Lagerplatz (Scher-/Trittrasen artenarm), ursprünglich Weidefläche bzw. Garten
- GETw-** Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, Portionsweide
- GETw** Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, beweidet, ruderalisiert
- HSE** Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- OVW/GRA** Grasweg
- PSZ** Spielplatz mit Einzelbäumen

- Sonstige Flächen (Wertfaktor 0)

- Laubbaum >10m
- Laubbaum bis 10m
- Einzelgebüsch
- Nadelbaum bis 10m

Nachrichtlich

- Flurstücksgrenze (ALKIS)
- 231/4 Flurstück-Nummer
- Grenze des Plangebiets
- Landschaftsschutzgebiet „Osterwald - Saupark“ (HM 0032)
- §30-Biotope GB-HM 3823-129.01 und GB-HM 3823-129.06 WEB und FBH

LGLN Kartengrundlage AK5 und ALKIS
 LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2023

0 12,5 25 50 Meter

201

Angrenzende Nutzungen u. Biotopstrukturen

Das Planungsgebiet liegt an einem leichten Südhang in Nachbarschaft zu Siedlungsstrukturen, Gärten, Freizeitgrundstücken und Wald. Die nächst gelegene Bebauung befindet sich im Anschluss im Norden (ehem. Gasthaus) und Südosten des Plangebiets (Wohnbebauung). Im Westen grenzt die K 5 / Osterwalder Straße an. Im Norden verläuft ein namenloser Bach mit angrenzendem Erlenbruchwald/ Erlen- und Eschen Auwald.

Biotopverbund

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO 2017/2022) ist das Plangebiet selbst nicht als für den Biotopverbund bedeutend festgelegt. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes sind die Wald-/ Gewässerbiotope nördlich des Plangebietes (§ 30-Biotope) jedoch Kernflächen des Biotopverbundes. Die unmittelbar angrenzenden Biotopstrukturen einschl. Teilen des östlichen Plangebietes sind Ergänzungsflächen lokaler Bedeutung. Aktuell ist hier ein Biotopverbund aufgrund der bestehenden Verrohrung des Baches derzeit unterbrochen und es ist auch nicht absehbar, dass sich dieser Zustand ändern wird.

b) Teilschutzgut Tiere

Das Plangebiet befindet sich am Südhang des Osterwaldes in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglands und ist damit Teil des niedersächsischen Hügel- und Berglandes, Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN landesweit für die untersuchten Artengruppen bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.

Gemäß LRP 2001 ist der Planbereich von allgemeiner/geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (s. Abb. 10). Der nordöstlich liegende Osterwald hat eine regionale Bedeutung, ist aber von der Festlegung nicht betroffen.

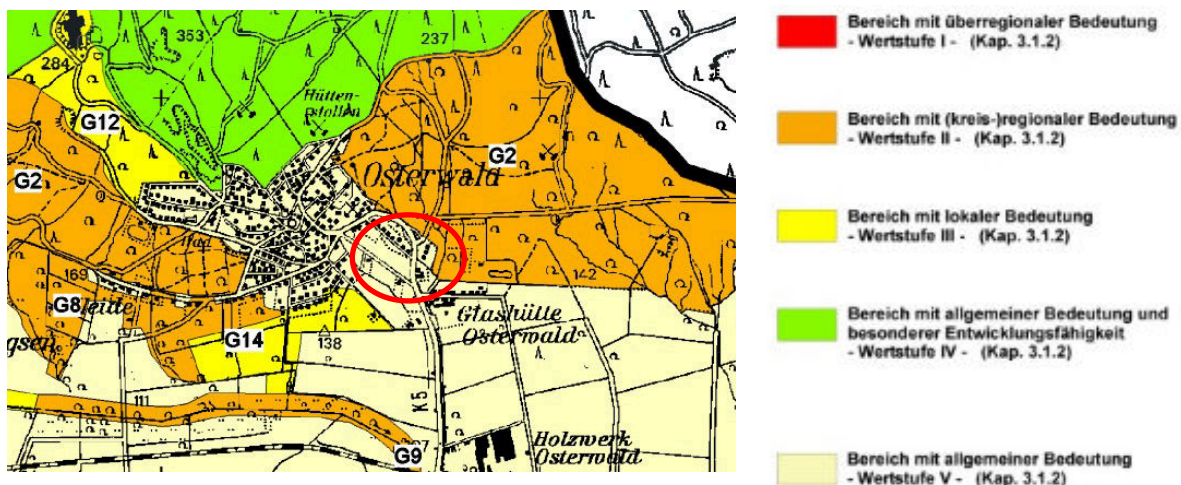


Abb. 10: Bewertung der Biotopkomplexe im LRP 2001 (Ausschnitt aus LRP Karte 1)

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Plangebiet vorhanden sind. Hierzu erfolgte 2023 eine Erfassung der Avifauna sowie von Fledermäusen (Potenzialabschätzung) und Höhlenbäumen im Plangebiet und dem daran angrenzenden Umfeld im Zusammenhang mit dem parallel aufgestellten B-Plan Nr. 198.

Darauf aufbauend erfolgte eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse der Erfassungen und eine Abschätzung des sich ergebenden aus dem Artenschutzrecht abzuleitenden Konfliktpotentials erstellt.

Eine Erfassung weiterer Arten/Artengruppen war nicht erforderlich.

Avifauna

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von Wert gebenden Arten im Umfeld geachtet. Es erfolgten fünf Begehungen zwischen dem 19. März und dem 09. Juni 2023.

Im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung (Plangebiet inkl. angrenzender Bereiche) wurden 20 Brutvogelarten (Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht) nachgewiesen (s. Tabelle 2), die Mittelpunkte der Reviere sind in Abbildung 11 verzeichnet.

Tab. 2: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, G = Gast.
Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.
Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B V	3	3	3	§	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	4
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV	*	*	*	§	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	§	2
Goldammer	<i>Eberiza citrinella</i>	G	*	V	V	§	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G	*	*	*	§§	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV/G	*	*	*	§	5
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	4
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	G	*	*	*	§	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	*	*	§	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BZ		*	*	§§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV/G	*	3	3	§	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	3	V	V	§	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	2

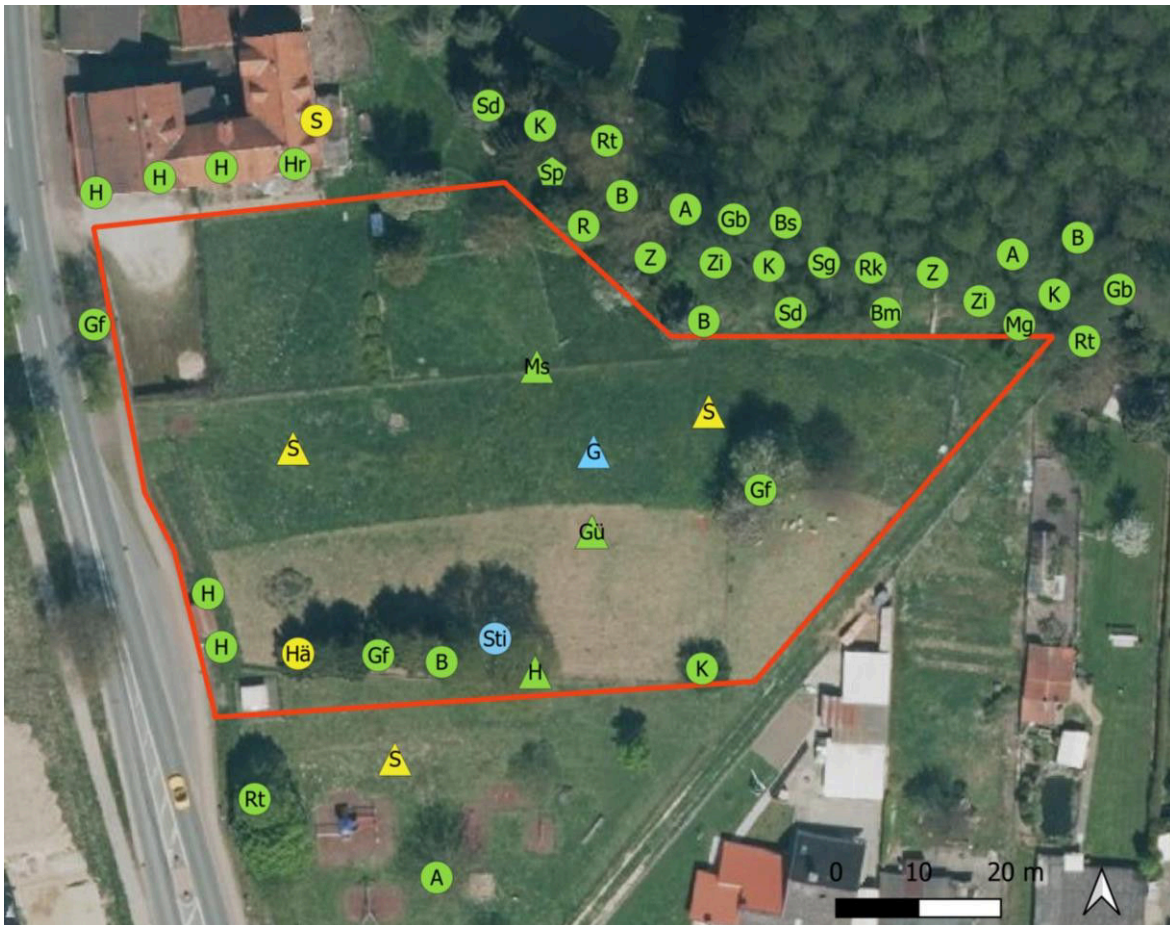


Abb. 11: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (rot: Plangebiet)

Erläuterungen:

Status: **Kreis** = Brutverdacht, **Quadrat** = Brutnachweis, **Fünfeck** = Brutzeitfeststellung, **Dreieck**: (Nahrungs-)Gast ;

Rote Liste Status: **grün** = ungefährdet, **blau** = Vorwarnliste **gelb** = gefährdet (RL 3), **orange** = stark gefährdet (RL 2), **grau** = nicht bewertet,

Artkürzel: **A** = Amsel, **B** = Buchfink, **Bm** = Blaumeise, **Bs** = Buntspecht, **G** = Goldammer, **Gb** = Gartenbaumläufer, **Gf** = Grünfink, **Gü** = Grünspecht, **H** = Haussperling, **Hä** = Bluthänfling, **Hr** = Hausrotschwanz, **K** = Kohlmeise, **Mg** = Mönchsgrasmücke, **Ms** = Mauersegler, **R** = Rotkehlchen, **Rk** = Rabenkrähe, **Rt** = Ringeltaube, **S** = Star, **Sd** = Singdrossel, **Sg** = Sommergoldhähnchen, **Sp** = Sperber, **Sti** = Stieglitz, **Z** = Zaunkönig, **Zi** = Zilpzalp

Die nachgewiesenen Arten können entsprechend der verschiedenen vorhandenen Lebensraumstrukturtypen mehreren Brutvogelgilden zugeordnet werden:

- Halboffene Strukturen mit einzelnstehenden besonnten Büschen und Hecken sowie mit wenig intensiv gepflegten halbruderalen Saumstreifen mit einem großen Angebot an krautigen Pflanzen und Stauden werden von z.B. dem Bluthänfling, der Goldammer und auch dem Stieglitz besiedelt. Im UG finden diese Arten im Wiesenkomplex im Zentrum des Untersuchungsgebiets geeignete Lebensräume. Die Brutplätze vom Bluthänfling und vom Stieglitz werden im südlichen Baumbestand vermutet. Die auf der Vorwarnliste verzeichnete Goldammer wurde in diesem Bereich nur als Nahrungsgast erfasst und gehört daher nicht zum Brutbestand des Gebiets.
- Ein weiterer Teil der Arten ist vergleichsweise unspezifisch sowohl in den Gehölzen innerhalb des Plangebiets sowie im nördlich angrenzenden Mischwald angesiedelt (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zilpzalp,

Zaunkönig, Grünfink, Rabenkrähe). Es handelt sich um Arten, die im Kronenbereich von Gehölzen und Bäumen überwiegend frei ihre Nester errichten. Der Zilpzalp und Zaunkönig nehmen eine Sonderstellung ein, da sie ihre am Boden oder in dessen Nähe im Schutz von dicht schließenden Gebüsch anlegen. Auch auf vorhandene (Halb-)Höhlen in Bäumen, Gebäuden oder angebotenen Nisthilfen angewiesene Arten (z.B. Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Star) sind zu nennen. Diese sind insbesondere im Bereich des Mischwalds im Norden vorhanden. Vom Star wurde im Bereich der nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung außerhalb des Untersuchungsgebiets insgesamt ein Revier registriert.

- Der in den Siedlungsbereichen vorhandene Hausrotschwanz und auch der Haussperling nehmen ebenfalls eine Sonderstellung ein, da sie als Brüter in vorhandenen (Halb-)Höhlen, die sie sich weit überwiegend an anthropogenen Bauwerken suchen, als Kulturfolger anzusehen sind. Entsprechende Stellen finden sie häufig an älteren Gebäuden im Bereich von Dachstühlen oder auch Fassaden. Im UG finden sie derartige Strukturen im nördlichen Umfeld des Untersuchungsgebiets im Bereich der Wohnbebauung sowie am westlichen Rand an einem Unterstand. Der Mauersegler ist ebenfalls ein Gebäudebrüter, der im Rahmen der Kartierungen bei Nahrungsflügen beobachtet wurde. Ein klarer Bezug zum Untersuchungsgebiet hinsichtlich eines Nistplatzes wurde allerdings nicht deutlich, sodass diese Art als Nahrungsgast gewertet wird. Er hat seine Nistplätze sicher in der Umgebung.
- Daneben wurde eine Reihe von Vogelarten beobachtet, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzten. Dazu gehören die Arten Stieglitz, Star, Grünspecht, Goldammer und Mauersegler.

Von den Brutvogelarten gehört der überwiegende Anteil allgemein häufigen Arten an, der Bluthänfling und der Star sind jedoch auf der Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022) als gefährdet verzeichnet. Mit dem Stieglitz wird außerdem eine Art auf der Vorwarnliste geführt. Der Grünspecht und der Sperber sind zudem gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Insgesamt erscheint die Artenzahl für ein Untersuchungsgebiet dieser Größe und strukturellen Ausstattung vergleichsweise durchschnittlich. In Anbetracht des Zuschnitts des Gebietes, das aus einer extensiv genutzten Wiese mit Baum- und Strauchbeständen sowie angrenzender Siedlung und einem Mischwald besteht, ist sie als den Verhältnissen entsprechend einzuschätzen.

Fledermäuse

Am 03.03.2023 erfolgte eine Begehung zur Suche nach Hohlräumen an Bäumen in den Bereichen, in denen sie durch die Ausführung der Planung möglicherweise in ihrem Bestand in Frage stehen. Dazu wurden die Bäume im Stamm- und Kronenbereich vom Boden aus und von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases auf vorhandene Höhlenöffnungen und Rindenschäden oder anderweitig entstandene Hohlräume oder Spalten hin abgesucht.

Der offene Teil der Fläche weist keine geeigneten Quartierplätze für Fledermäuse auf, anzunehmen ist jedoch, dass eine Funktion als Nahrungshabitat vorliegt.

In den noch relativ jungen Obstbäumen im Osten der Fläche und in den längs der Südgrenze stehenden Nadelbäume sind keine vom Boden aus erkennbaren potentiell geeigneten Quartierstrukturen wie z.B. Höhlungen im Ast- oder Stammbereich oder unter abstehender Rinde oder an aufgetretenen Rissen vorhanden. Die Nadelbäume an der Südgrenze waren jedoch

aufgrund der vorhandenen immergrünen Beastung nicht wirklich einsehbar. Quartiere (Tagesperstecke) sind nicht gänzlich auszuschließen.

Eine qualitative Bewertung aus fachlicher Sicht ist ohne eine konkrete Erfassung von Fledermäusen nicht möglich.

3.2.3 Auswirkungsprognose

a) Teilschutzgut Biotope / Pflanzen

Entsprechend der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Festsetzungen des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“ ist als Prognosezustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz die in Tabelle 1 aufgelistete und in der Textkarte Biotop- und Nutzungsstruktur“ dargestellte Biotop- und Nutzungssituation zu Grunde zu legen. Die Bewertung erfolgt nach derselben Vorgehensweise wie bei der Bestandsbewertung. Relevant ist hierbei die Sonderbaufläche Photovoltaik. Die übrigen Darstellungen (Spielplatz, Wohnbaufläche) sind nur bestandsorientiert.

Für einen Teil der Sonderbaufläche im Westen besteht bereits eine Baugenehmigung. Dieser Bereich liegt durch Satzungsbeschluss innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Die entsprechend im Zusammenhang bebaute Ortslage mit der darin genehmigten PV-Anlage wird in der Bilanzierung mit ca. 2.516 m² als Bestand bewertet.

Bilanz- und kompensationsrelevant ist demnach der östliche Teil mit ca. 2.218 m². Hierdurch sind v. a Extensivgrünland und 4 Bäume betroffen.

Eine detaillierte Aufstellung ist dem Bebauungsplan Nr. 198 zu entnehmen s. auch Kap. 5).

Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Biotopstrukturen (mit Ausnahme von Wald im Sinne des NWaldLG) jedoch einschl. gesetzlich geschützter Biotope sind nicht zu erwarten.

Auf eine Betroffenheit bzw. nachteilige Wirkung auf Schutzgebiete ist nicht gegeben (Naturpark „Weserbergland“, LSG HM 032 „Saupark bei Osterwald“). Konkrete Schutzziele sind nicht betroffen.

In Bezug auf die Betroffenheit von Wald erfolgte im Zuge eines Ortstermins am 25.04.2024 zusammen mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde/ Waldbehörde und der Nds. Landesforsten (Forstamt Saupark) eine Bestimmung der konkreten Betroffenheit. Da ein Waldrandabstand von 35 m nicht eingehalten werden kann, ergibt sich eine Waldbetroffenheit von 980 m².

Eine Linde im Ostteil des Plangebietes fiel unter den Schutz der Baumschutzsatzung des Fleckens Salzhemmendorf (geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne § 22 NNatSchG), der Baum wurde mit Genehmigung des Fleckens Salzhemmendorf aber aufgrund der vorhandenen starken Schädigung (großflächige Rindenschäden am Stamm durch starken Verbiss von Weidetieren) vorab entfernt.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen und Pflanzen dabei vermieden (Erhalt von Gehölzen, Grünland) oder vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

b) Teilschutzgut Tiere

Die vorgefundenen Brutvogelgemeinschaften sind als den Erwartungen entsprechend und überwiegend durchschnittlich ausgeprägt zu bewerten.

Hervorzuheben ist das Extensivgrünland, das im Komplex mit Einzelbäumen, Sträuchern und ruderalen Saumstreifen einen naturnahen, halboffenen Landschaftscharakter erzeugt. Das dortige Vorkommen gefährdeter bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten Bluthänfling (RL 3) und Stieglitz (RL V) belegt das hohe Potential dieses Teilbereichs. Es ist festzustellen, dass die Arten Bluthänfling und Stieglitz in Abhängigkeit von der genauen Planung in Hinblick auf ihre Brutplätze selbst oder auf den Bestand ihrer Reviere von der Planung oder dessen Betrieb betroffen sein können. Die Reviermittelpunkte des Bluthänflings und des Stieglitzes liegen innerhalb des Plangebiets im Baumbestand am Rand zum Spielplatz. Beide Arten sind für die Nahrungssuche auf das Vorhandensein einer samen- bzw. staudenreichen Krautschicht im näheren Umfeld ihres Brutplatzes angewiesen. Das Extensivgrünland stellt für beide Arten daher ein wichtiges Nahrungshabitat dar.

Der vermutete Brutplatz des gefährdeten Stares liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets in der nördlichen Wohnbebauung (1 Revier), wodurch dieses Revier nicht direkt vom Eingriff betroffen ist. Allerdings erfolgt die Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzgrasigen Grünlandflächen (SÜDBECK et al. 2005). Daher kann der Wiesenbereich ebenfalls als wichtiges Nahrungshabitat dieser Art angesehen werden.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitbeschränkung, Baumkontrolle; CEF-Maßnahmen für Bluthänfling und Star) können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen (erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen) des Schutzgutes Tiere und artenschutzrechtliche Konflikte durch den Verlust von Habitaten vermieden oder vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

Die konkrete Betroffenheit wird dabei im Rahmen der parallel erfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ermittelt, ebenso werden dort geeignete Maßnahmen zur Kompensation bzw. zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festgesetzt.

3.3 Schutzgut Boden/Fläche

3.3.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

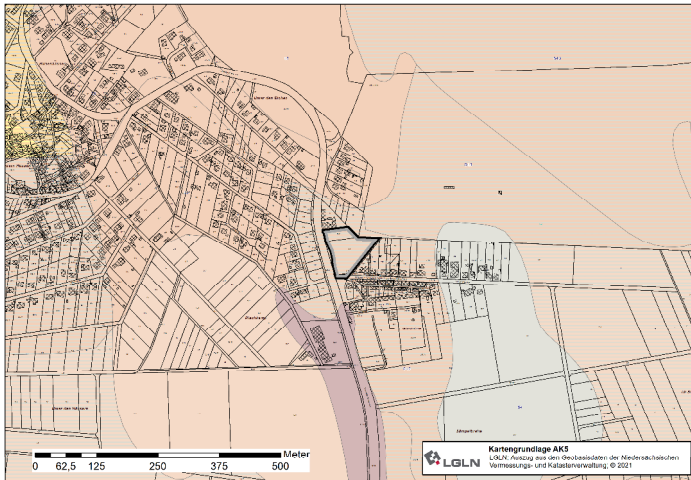
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen (z.B. besondere Standorteigenschaft für die Biotopentwicklung, Extremstandort, naturnah, selten, kultur-/ naturhistorisch bedeutsam).

Als Grundlage wurden die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie¹ (LBEG) sowie Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Hameln-Pyrmont (2001) verwendet.

¹ www.lbeg.niedersachsen.de

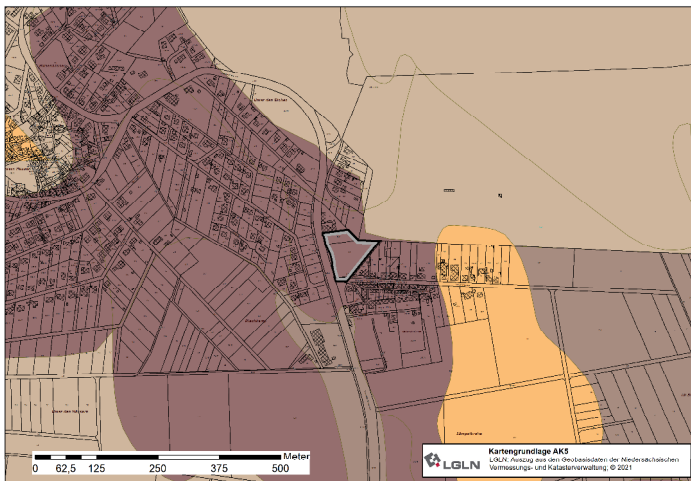
3.3.2 Bestand und Bewertung



Gemäß der Bodenkarte Niedersachsen (BK 50) ist das Untersuchungsgebiet/ Plangebiet dem Bodentyp Mittlere Pseudogley-Parabraunerde zuzuordnen. (Quelle: NIBIS® Kartenserver 2017, BK 1:50.000).

Bodentypen:
beige-grau schraffiert: =
Mittlere Pseudogley-Parabraunerde

Abb. 12: Bodentypen nach BK 50 (LBEG 2017)



Das Plangebiet überlagert sich mit Flächen sehr hohen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials (LBEG). Die Böden weisen eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf (LBEG 2018).

Ertragspotenzial:
dunkelbraun = sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit
braun = hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit

Abb. 13: Funktion der Böden (LBEG 2018)

Gemäß Netzdiagramm des LBEG weisen die Lebensraumfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit) und die Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes (Nährstoffspeichervermögen) sowie die Funktion als Abbau-/ ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe, Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe) eine hohe bis sehr hohe Bewertung auf.

Für andere Funktionen (z.B. Biotopentwicklung, selten/ naturhistorisch bedeutsam) sind im Plangebiet keine bedeutsamen Böden durch das LBEG ausgewiesen.

Böden mit besonderer Bedeutung/ erhöhter Schutzbedürftigkeit (vgl. Breuer 2015) sind insgesamt nicht zu berücksichtigen.

Altlagerungen und Rüstungsaltlasten sind im Plangebiet nicht bekannt (Quelle: Altlasten in Niedersachsen, LBEB, NBIS Kartenserver 2023).

3.3.3 Auswirkungsprognose

Gemäß der Bestandsbeschreibung handelt es sich bei den betroffenen Böden um Böden hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit aber mit allgemeiner Bedeutung (vgl. auch Breuer 2015). Das hier für die Bilanzierung herangezogene Punkteverfahren des Niedersächsischen

Städtetags (2013) sieht hierfür keine separate Berücksichtigung vor (kein besonderer Schutzbedarf). Die Kompensation erfolgt im Kontext mit der Bilanzierung und Maßnahmen für den Verlust von Biotoptypen. Relevant ist hierbei die Sonderbaufläche Photovoltaik. Die übrigen Darstellungen (Spielplatz, Wohnbaufläche) sind nur bestandorientiert.

Ergänzend erfolgt für das Schutzgut Boden im parallel aufgestelltem B-Plan Nr. 198 für die Sonderbaufläche eine Bilanzierung zur Darstellung der über die bisherigen Festsetzungen hinaus zusätzlich mögliche Neuversiegelung. Die versiegelbare Fläche im Plangebiet erhöht sich demnach insgesamt um rd. 286 m² Boden allgemeiner Bedeutung (ohne besonderen Schutzbedarf), Die überstellt/ überdeckte Fläche um ca. 533 m². Hierbei wurde berücksichtigt, dass der westliche Plangebietsteil bereits dem Innenbereich zugeordnet ist.

Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Mit der geplanten Nutzung werden bei ordnungsgemäßigem Betrieb keine Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen (Bodenschutz) können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen (erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen) des Schutzgutes Boden vermieden oder vollständig kompensiert werden.

Wirkungen auf das Schutzgut Fläche bilden sich im obigen Neuversiegelungsansatz ab.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Bereiche mit einer besonderen Bedeutung bzw. Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der Aspekte der Grundwasserneubildung und der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag.

Als Grundlage wurden die hydrogeologischen Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie² (LBEG), die Umweltdaten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz³ sowie Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreis Hameln-Pyrmont (2001) verwendet.

² www.lbeg.niedersachsen.de

³ www.umweltkarten-niedersachsen.de

3.4.2 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer

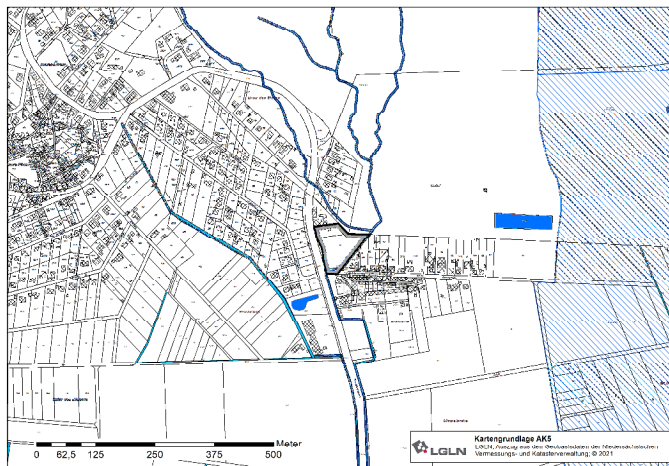


Abb. 14: Gewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Fließgewässer. Von Norden kommend entwässern zwei Waldbäche nach Süden. Einer der Waldbäche verläuft als sonstiges Gewässer ohne Klassifizierung verrohrt entlang der östlichen Grenze des Plangebietes. Östlich des Plangebietes in ca. 400m Entfernung liegt auch das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) Benstorf mit der Schutzzone IIIA. Dieses ist jedoch nicht betroffen.

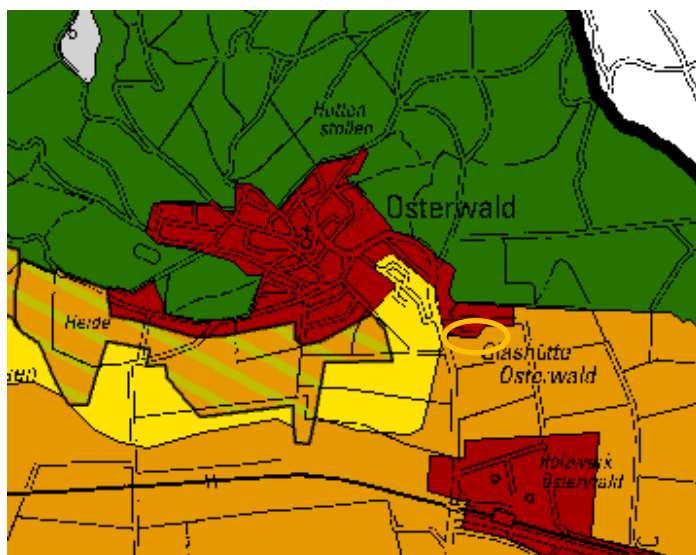


Abb. 15: Retentionsvermögen (Karte 6 LRP 2001)

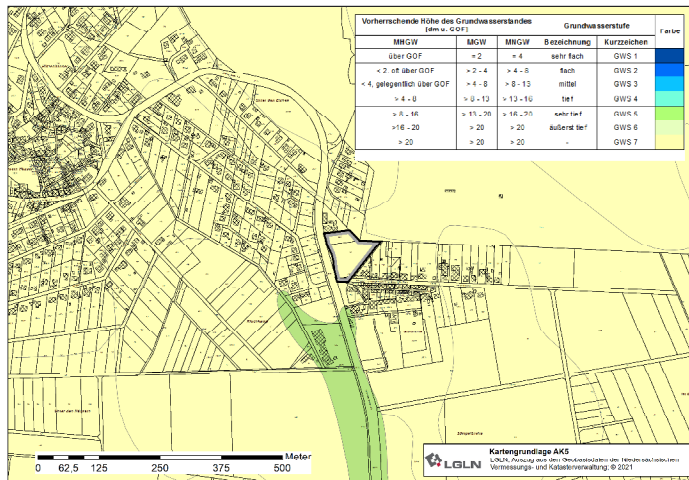
Gemäß LRP (2001) besteht im Plangebiet sehr stark eingeschränktes ein mäßig eingeschränktes Retentionsvermögen aufgrund versiegelter Flächen (LRP Karte 6). Nördlich angrenzend sind Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Retention vorhanden. Diese sind jedoch nicht betroffen.

Retentionsvermögen:
 rot = sehr stark eingeschränkt, gelb = mäßig eingeschränkt, grün = Fläche mit besonderer Bedeutung für die Retention: Wald, Orange/Hellgrün schraffiert = Gebiete mit hohem Grünlandanteil

Grundwasser

Die Sickerwasserrate (mm/Jahr) aus dem Boden ist die wesentliche Größe für die Grundwasserneubildung und die Verlagerung von Stoffen aus dem Boden in das Grundwasser. Sie hängt von der Nutzung (Acker, Grünland oder Forst), dem Klima und den Bodeneigenschaften ab. Sie beschreibt die Wassermenge, die aus dem Bodenkörper in den tieferen Untergrund sickert. Methodisch wird die Größe nach dem TUB-BGR-Verfahren abgeleitet (DWA, 2016).

Das Plangebiet weist überwiegend eine mittlere Grundwasserneubildungsrate mit >200 - 250 mm/a auf (Methode mGROWA22 1991 – 2020, LBEG, NIBIS® Kartenserver 2022).



Im Plangebiet liegt zudem eine stark variable Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine vor (Geringwasserleiter); der Standort ist grundwasserfern (mittlerer Grundwasserhochstand > 20 dm), wobei im Norden sehr nasse Standorte an das Plangebiet anschließen.

Abb. 16: Mittlere Höhe des Grundwasserstandes (LBEG 2015)

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch angegeben (LBEG, NIBIS® Kartenserver 2023).

Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Leine mesozoisches Festgestein links 2“. Dieser ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand.

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht durch das Plangebiet betroffen.

3.4.3 Auswirkungsprognose

Oberflächengewässer sind nicht durch die Planänderung betroffen. Relevant ist hierbei die Sonderbaufläche Photovoltaik. Die übrigen Darstellungen (Spielplatz, Wohnbaufläche) sind nur bestandorientiert.

Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust der Grundwasserneubildung sowie zur Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und somit erheblichen Beeinträchtigungen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen alle Möglichkeiten der Rückhaltung von Oberflächenwasser auszuschöpfen sind, um die zukünftig vermehrt und intensiver auftretenden Regenereignisse möglichst schadlos abzuleiten.

Maßnahmen zur schadlosen Ableitung/ Versickerung von Oberflächenwasser und Begrenzung der Versiegelung werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für die Sonderbaufläche Photovoltaik getroffen. Für die übrigen Bereiche ergeben sich keine Veränderungen.

Mit der geplanten Nutzung (Sonderbaufläche) sind ferner keine Nutzungen verbunden, die bei einem normalen Betriebsablauf zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser oder in die angeschlossene Vorflut und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen (Versickerung, Begrenzung Versiegelung) können erhebliche Beeinträchtigungen (erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen) des Schutzgutes Wasser vermieden oder vollständig kompensiert werden.

Betroffenheit von Wasserkörpern der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht betroffen. Der betroffene Grundwasserkörper ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand. Bei ordnungsgemäßer Versickerung anfallender Oberflächenwässer sowie Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Schadstoffrückhaltung in das Grundwasser sind keine negativen Auswirkungen auf das Fließgewässer oder den Grundwasserkörper im Sinne der WRRL zu erwarten.

3.5 Schutzgut Klima/ Luft

3.5.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

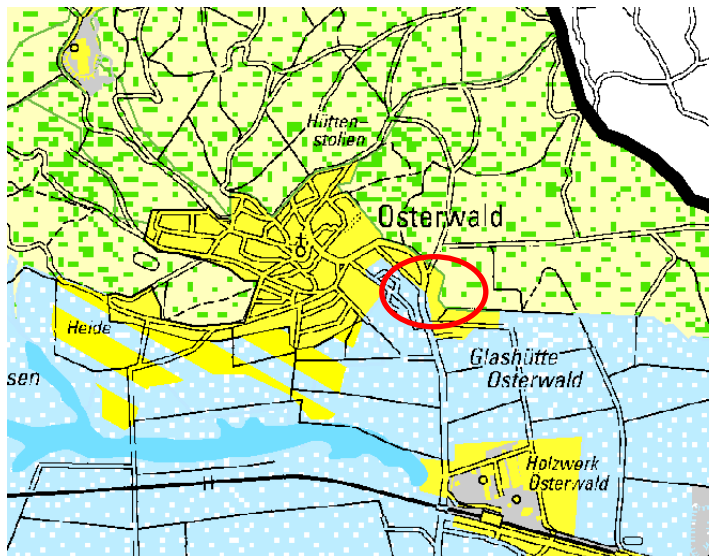
Die Untersuchung des Schutzgutes Klima/Luft orientiert sich an dem Vermögen von Flächen und Landschaftsstrukturen, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse (Kalt- und Frischluftzufuhr) klimatischen und lufthygienischen Belastungen bei austauscharmen Wetterlagen entgegenzuwirken.

Als Grundlage wurden die Daten des LRP des Landkreis Hameln-Pyrmont (2001) verwendet.

3.5.2 Bestand und Bewertung

Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 9°C, die mittlere Niederschlagshöhe beträgt ca. 795 mm/Jahr (LBEG, NIBIS® Kartenserver 2021, wms-Datendienst „Klima und Klimawandel“).

Das Plangebiet stellt einen Belastungsraum dar (LRP 2001). Dieser bedarf eines lokalklimatischen Ausgleichs (Abkühlung, Verdünnung bzw. Verdrängung belasteter Luft). Dies resultiert im Wesentlichen aus der vorhandenen Bebauung/ Versiegelung. Das Plangebiet selbst ist allerdings unbebaut. Von Norden strömt Frischluft aus den Waldflächen zu. Es ist selber nicht als Belastungsraum zu bezeichnen, sondern eher Teil eines Ausgleichsraumes.



Klimatische Funktion:

grün = Frischluftentstehungsgebiete

hellblau = Kaltluftentstehungsgebiet

blau = Kaltluftentstehungsgebiete der Niederungen

gelb = Belastungsräume

Abb. 17: Klima (Karte 7 LRP 2001)

3.5.3 Auswirkungsprognose

Da das Plangebiet keine besondere lokalklimatische Funktion aufweist (LRP LK Hameln-Pyrmont 2001), ist im Plangebiet (insbesondere auch der Sonderbaufläche) und in den angrenzenden Bereichen eine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Bedingungen nicht zu erwarten. Großflächige klimatisch wirksame Wald- und Freiflächen in der Umgebung bleiben erhalten.

Auswirkungen auf das Klima (Treibhausgasemissionen) und eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind unter Berücksichtigung der Ausführungen des Kap. 3.2.1 nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit der Klimaanpassung sei darauf hingewiesen, dass zukünftig mit einer vermehrten Zunahme von intensiven Niederschlägen gerechnet werden muss. Entsprechend Kap. 3.2.4 wird aber kein wesentlicher Beitrag zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung und Vergrößerung von abflussrelevanten Flächen geleistet, die Auswirkungen der Klimaanpassung werden nicht unmittelbar berührt. Im Gegenteil kann durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der Vermeidung von Treibhausgasen bei der Energieerzeugung ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

3.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

3.6.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG).

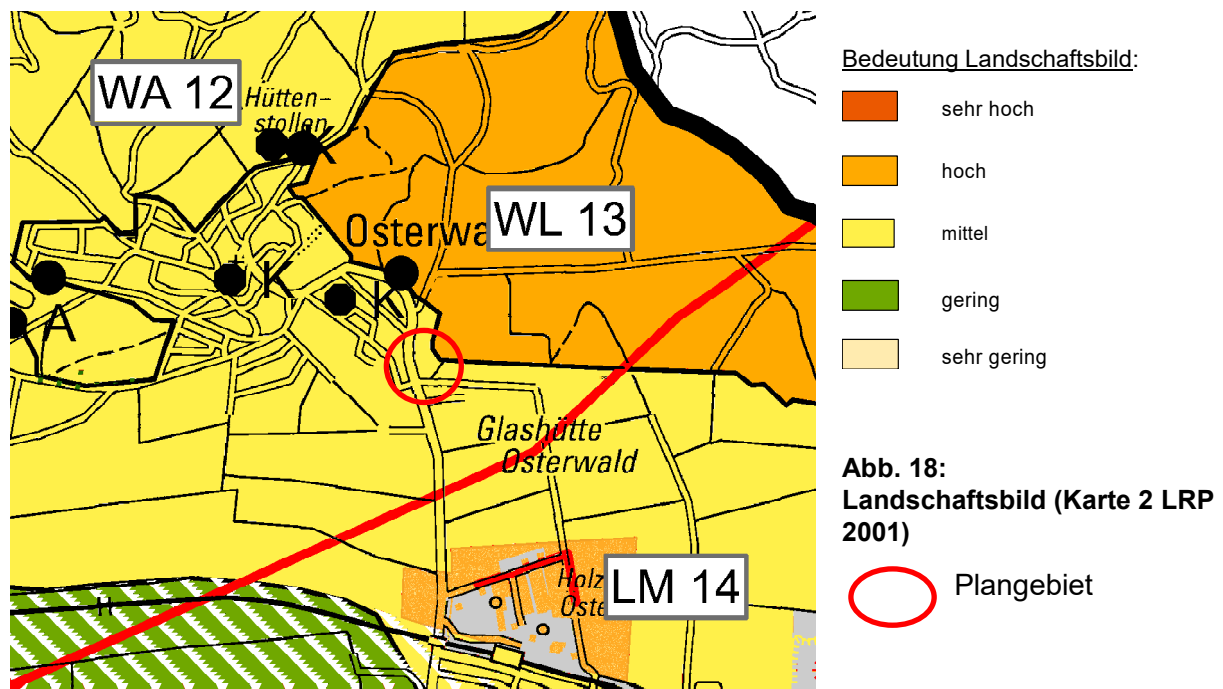
Die Beurteilung erfolgt anhand der Landschaftsbildbewertung zum Landschaftsrahmenplan des Landkreis Hameln-Pyrmont (2001).

3.6.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum D 3.6 „Zentraleuropäisches Mittelgebirgs- / Stufenland“ im Landschaftsraum 32.100 „Calenberger Lößmulde“. Als Landschaftstyp wird sie der ackergeprägten, offenen Kulturlandschaft und als Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung zugeordnet (BfN 2011).

Im Hinblick auf das Landschaftsbild liegt eine Bewertung des Landschaftsrahmenplans vor: Demnach liegt das Plangebiet im Bereich des Landschaftsbildtypen LM Nr. 14 „Lößmulde bei Benstorf“.

Dieser Typ weist insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf (Karte 2 LRP 2001). Als den Landschaftsraum hier besonders prägende Einzelemente sind zwei Eichen am Südrand des Plangebietes vorhanden. Ansonsten bildet v. a. der angrenzende Wald (WL 13) eine landschaftsbildprägende Struktur mit hoher Bedeutung, ferner auch die nördlich angrenzenden Freizeit-/ Gartengrundstücke.



3.6.3 Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung einer Sonderfläche „Photovoltaik“ wird gegenüber der bisherigen Darstellung und dem bisherigen Zustand eine Umgestaltung des Landschaftsbildes vorbereitet. Relevant ist hierbei die Sonderbaufläche Photovoltaik. Die übrigen Darstellungen (Spielplatz, Wohnbaufläche) sind nur bestandsorientiert. Im Rahmen des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 198 werden für die Sonderbaufläche Festsetzungen zum Waldabstand und zur randlichen Eingrünung im Osten und Süden sowie Erhalt von einbindenden Gehölzbeständen getroffen. Hierdurch und durch die Gestaltung als Grünlandfläche können erhebliche Beeinträchtigungen (erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen) des Schutzgutes Landschaft als Neugestaltung des Landschaftsbildes vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5). Eine Festsetzung der Maßnahmen erfolgt im B-Plan Nr. 198.

Erheblichen Beeinträchtigungen (erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen) des Schutzgutes treten daher nicht auf.

Erhebliche Auswirkungen auf das LSG „Osterwald“, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (gem. BNatSchG § 26 Abs. 2), bzw. den gebiets-spezifischen Verboten (§ 2 der Verordnung) zuwiderlaufen, sind vor dem Hintergrund der Festsetzungen zum Waldabstand und zur randlichen Eingrünung im Norden auch auszuschließen.

3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.7.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Unter dem Begriff Kulturelles Erbe werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden. Wesentliche Umweltziele bestehen:

- in der Erhaltung und Entwicklung von historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaft in ihren prägenden Merkmalen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 2 BNatSchG),
- im Erhalt von Baudenkmalern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen und angemessener Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen (§ 1 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen).

Als relevantes Sachgut ist hier zudem die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen, deren Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen über die reine wirtschaftliche Relevanz für die einzelnen Betriebe hinaus bedeutsam ist.

3.7.2 Bestand und Bewertung

Zu Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen im Plangebiet und im Wirkungsbereich liegen keine Informationen vor. Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine Ausweisungen vor. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung liegt ein Standort mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor (s. Kap. 3.1.3).

3.7.3 Auswirkungsprognose

Durch die Planänderung sind keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter erkennbar. Relevant ist hierbei wiederum die Sonderbaufläche Photovoltaik. Die übrigen Darstellungen (Spielplatz, Wohnbaufläche) sind nur bestandsorientiert.

Mögliche Beeinträchtigungen von archäologischen Funden oder Bodendenkmälern werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Einklang mit den gem. NDSchG festzusetzenden Maßnahmen zu vermeiden

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind nicht zu erwarten.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht schutzgutbezogen berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

3.9 Betroffenheit von Schutzgebieten (§ 23 ff BNatSchG bzw. § 16 ff NNatSchG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Weserbergland“. Die Aufgabe des Naturparks besteht nach Angabe des Landkreis Hameln-Pyrmont vor allem darin, Natur und Landschaft mit dem Menschen und für die Menschen zu bewahren und zu entwickeln. Die Abgrenzung umfasst flächendeckend den gesamten Landkreis Hameln-Pyrmont und Teile des Landkreises Schaumburg. Konkrete Schutzziele/ -zwecke im Plangebiet sind hiermit nicht verbunden und somit auch nicht betroffen.

Es sind ferner keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 24 NNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) im Plangebiet vorhanden und entsprechend auch nicht betroffen. Eine Linde im Ostteil der Sonderbaufläche fiel unter den Schutz der Baumschutzsatzung des Fleckens Salzhemmendorf (geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne § 22 NNatSchG), der Baum wurde mit Genehmigung des Fleckens Salzhemmendorf aber aufgrund der vorhandenen starken Schädigung (großflächige Rindenschäden am Stamm durch starken Verbiss von Weidetieren) vorab entfernt.

Das Plangebiet grenzt im Norden weiterhin an das LSG HM 032 „Saupark bei Osterwald“ an. In den unmittelbar angrenzenden Bereichen nördlich sind innerhalb des LSG sind zudem nach §30 BNatSchG/ § 24 NNatSchG geschützte Biotope vorhanden (GB-HM 3823-129.06, Erlen- und Eschen Auwald der Talniederungen und GB-HM 3823-129.01, Naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat).

Durch Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Zuge des B-Planes Nr. 198 (Bauverbotszone, Heckenanpflanzung, Obstwiese) werden Beeinträchtigungen vermieden. Weitere Schutzgebiete oder -objekte gemäß 5. Abschnitt des NNatSchG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz) werden vom Plangebiet nicht berührt.

3.10 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung und alternative Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzungsstruktur des Plangebietes grundsätzlich bestehen bleiben. Die vorgesehenen Umstrukturierungen gem. den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung orientiert sich eng an der Bestandssituation. Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten lediglich in geringen Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen ist.

4 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.1 Rechtliche Grundlagen

Flächennutzungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch ihre Darstellungen vor. Insofern muss sich mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandergesetzt werden. Hierzu sind die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz zumindest im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung als Teil der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Auf die detaillierten Ausführungen des im Parallelverfahren aufgestellten B-Planes Nr. 198 im dazugehörigen Umweltbericht wird verwiesen.

4.2 Konfliktabschätzung

Um möglicherweise auftretende Konflikte mit dem Artenschutz abschätzbar machen zu können, wurde für den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 198 die Erfassung der vorhandenen Bestände von Brutvögeln und Fledermäusen (Potenzialanalyse) beauftragt; diese wird vom Büro ABIA aus Neustadt im Frühjahr bis Herbst 2023 durchgeführt.

Die vorhandenen Erfassungen und die Potenzialabschätzung bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung.

Aufgrund der vorkommenden und insbesondere in der relevanten Sonderbaufläche betroffenen Biotopstrukturen lässt sich nur eine sehr begrenzte Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen ableiten. Da hiervon tlw. als Baustelle genutztes Grünland im Siedlungsbereich betroffene ist, reduziert sich das zu betrachtenden Artenspektrum.

Ausgeschlossen werden können Vorkommen von folgenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

- Pflanzen,
- Amphibien und Reptilien, Fische/Rundmäuler
- Schmetterlinge, Libellen, Käfer und
- Säugetiere außer Fledermäusen.

Es liegen keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen vor und es ergaben sich im Zuge der Erfassungen vor Ort und dem bisherigen Beteiligungsverfahren auch keine Anhaltspunkte auf ein Vorkommen entsprechender Arten.

4.2.1 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die 55. FNP-Änderung Darstellung, hier die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ (die übrigen Darstellungen sind nur bestandorientiert) werden bauliche Erweiterungen vorbereitet. Hierbei sind Biotopstrukturen mittlerer Wertigkeit (Grünland) sowie damit verbundene Habitate betroffen. Relevant sind vorliegend Star und Bluthänfling als gefährdete Arten.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 198) wird die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der

- Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

durch die Festsetzung geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Für Star und Bluthänfling werden ferner artenschutzrechtlich CEF-Maßnahmen festgesetzt.

Unüberwindliche planerische Hindernisse sind im Zuge der 55. FNP-Änderung artenschutzrechtlich nicht erkennbar.

4.3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch die Festsetzung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden (hier für Star und Bluthänfling).

Baubedingte Tötungsrisiken und der Verlust genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für die betroffenen Arten durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden. Als weitere Vermeidungsmaßnahme dient in der verbindlichen Bauleitplanung zudem der Erhalt von Bäumen im Süden der Sonderbaufläche.

Für weitere Arten/Artengruppen ist auch keine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

Die konkrete Festlegung von Art, Umfang und Lage der Maßnahmen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

5 Anwendung der Eingriffsregelung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Abhandlung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung sind in § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 14 bis 17 BNatSchG geregelt. Vorrangiges Anliegen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung ist zunächst die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Minimierungsgebot, fachlich-technisches Optimierungsgebot). Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vorbereitet.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind geeignet, erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, bzw. die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern.

Prinzipiell sind aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplanes konkrete Maßnahmen nur begrenzt oder nicht darstellbar. Hervorzuheben ist als primäre Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter sind vorliegend insbesondere:

- Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, v.a. der Versiegelung,
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind,
- Ableitung, Versickerung des Oberflächenwassers (Schutzgut Wasser).
- Erhalt von Einzelbäumen (Schutzgut Landschaft. Pflanzen/Tiere,
- Artenschutzrelevante Maßnahmen – Bauzeitenregelung, Beschränkung baulicher Tätigkeiten, artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen (Schutzgut Pflanzen und Tiere),
- Maßnahmen zum Bodenschutz, Behandlung des Oberbodens, im Rahmen der Bautätigkeiten sollen einschlägige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) (Schutzgut Boden),
- Archäologischer Denkmalschutz,
- Waldabstand (Gefahrenabwehr).

Detaillierte Festsetzungen zu den Maßnahmen erfolgen im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“ (vgl. auch Umweltbericht zum Bebauungsplan).

5.2 Eingriffsbilanz / Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Zu erwartende, in Folge der 55. FNP-Änderung vorbereitete, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Die konkrete Bilanzierung und Ableitung/ Zuordnung von Maßnahmen erfolgt im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 198. Gemäß der Arbeitshilfe des Nds. Städtetags (2013) entsteht unter Einbeziehung der Bilanz des B-Plans Nr. 198 folgender Kompensationsbedarf:

Tab. 3: Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage des B-Plans Nr. 198

Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Biotoptyp Kürzel	Biotoptyp (Biotopschutz)*	Fläche [m ²]	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
Bestand					
	GETw-(GIT)	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, abschnittsweise/phasenweise intensiv beweidet, artenarm, Tendenz Intensivgrünland	697	3	2.091
	GETw	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, phasenweise intensiv beweidet, ruderalisiert	1.132	3	3.396
	GW/ PH (OX)	derzeit Baustelle, Lagerplatz (Scher-/Trittrassen, artenarm), ursprünglich Weidefläche bzw. Garten	389	2	778
	HBE	<i>Baume bis 10 m Durchm. Laub, 1x</i>	40	3	120
	HBE	<i>Baume bis 10 m Durchm. Obst 1x</i>	40	3	120
	HBE	<i>Baume bis 5 m Durchm. Obst 2x</i>	40	2	80
	BZN (BE)	<i>Ziergebüsch, Einzelstrauch</i>	15	2	30
Summe Bestand			2.218		6.615
Planung (Außenbereich SO 1 und SO 2)					
Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik SO 1 (Carports/ Parkplatz)	OKS/OVP	GRZ 1: 0,05/ 5%= 78 m ² , Überschreitung bis max. 0,9/ 90 %, 228 m ² berücksichtigt als versiegelt**, gesamt 377 m ²	227	0	0
Grünfläche/ Freifläche	GET/ GIT	Intensiv-, tlw. Extensivgrünland wie Bestand	49	2,5	123
Pflanzung, Saum/ Hecke	HPG/UHM	5 m Hecke (mit Saumstreifen)	101	3	303
Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik SO 2	OKS	GRZ 1: 0,05/ 5%= 59 m ² versiegelt, gesamt 1.184 m ²	59	0	0
	GRR	GRZ 2: 0,5/ 50% = 592 m ² , mit Modulen überstellbar, Scherrasen, davon 59 m ² versiegelt, verbleiben 553 m ²	533	1	533
Grünfläche/ Freifläche	GET/ GIT	Intensiv-, tlw. Extensivgrünland wie Bestand	431	2,5	1.077
Pflanzung, Saum/ Hecke	HPG/UHM	5 m Hecke (mit Saumstreifen)	161	3	483
<i>Pflanzung Saum, CEF</i>	<i>UHM</i>	<i>5 m Saumstreifen (gesamt 336 m², in SO2 134 m²)</i>	134	3	-
<i>Grünland, Obst, CEF</i>	<i>GMS(HO)</i>	<i>Grünlandfläche als mesophiles Grünland mit 5 Obstbäumen</i>	523	4	-
Summe Planung			2.218		2.520
Differenz					-4.095

Kursive Werte werden in der Bestandfläche nicht berücksichtigt, sind aber in Bezug auf ihren Punktwert für die Bilanz relevant.

Relevant ist hierbei nur die Sonderbaufläche Photovoltaik und davon nur der östliche Teil außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage.

In der Summe ergibt sich somit ein Defizit von **- 4.095 Werteinheiten**. Das Defizit wird gemäß B-Plan Nr. 198 durch die Anlage einer Streuobstwiese auf Intensivgrünland in der Gemarkung Benstorf, Flur 1, Flurstück 30/4 (Glückauf), **vollständig kompensiert**.

Für Star und Bluthänfling sind zudem plangebietsintern artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen innerhalb des B-Planes festgesetzt.

Durch die FNP-Änderung ist weiterhin Wald im Sinne des NWaldLG betroffen (Überschreitung Waldrandabstand 35 m). Unter Einbeziehung der Bilanz des B-Plans Nr. 198 ergibt sich

ein Kompensationserfordernis von 980 m² nach Waldrecht. Dieses Kompensationserfordernis wird über den Flächenpool „Gelbbachtal“ in Abstimmung mit dem Forstamt Saupark kompensiert.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen, insbesondere des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) und vorhandene Daten der Fachbehörden (LBEG, NLWKN) sowie eigener Erhebungen (Biotoptypenerfassung anhand von Geländebegehung). Ergänzend wurde eine faunistische Erfassung durchgeführt.

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

6.2 Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring

Die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen im Rahmen der 55. Änderung des F-Planes wird durch den Flecken Salzhemmendorf überprüft.

Da auf Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine direkten Baurechte begründet werden, führt die Änderung selber nicht zu Umweltauswirkungen. Entsprechend sind für diese Planungsebene keine Monitoringmaßnahmen durchzuführen, diese werden erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, bei konkretisierten Planungen erforderlich.

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans - Ortsteil Oldendorf Nr. 12 - bereitet die Entwicklung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und (geringfügig) Wohnbauflächen vor.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung (0,7 ha, davon 0,5 ha Sonderbaufläche) liegt als Teil der Gemarkung Oldendorf im Osten der Ortschaft Osterwald, tlw. in der im Zusammenhang bebauten Ortslage an der Osterwalder Straße.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Bebauung und Nutzung ist eine Erweiterung mit verhältnismäßig geringen Konflikten verbunden, Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten lediglich in geringen Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen ist.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden dennoch erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Eingriffe werden durch Festsetzungen auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung, u.a. zur Baufeldfreiräumung bzw. dem Artenschutz, zur Eingrünung der Sonderbaufläche, zu Ab-

ständen zu Wald im Norden und zur Begrenzung der baulichen Nutzung sowie durch eine angepasste Oberflächenentwässerung berücksichtigt.

Die durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben.

Auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann bei Umsetzung entsprechender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 198 „Freiflächenphotovoltaikanlage Osterwalder Straße“) vermieden werden. Hieraus ergeben sich neben den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auch artenschutzrechtliche Ausgleichs- (CEF-)Maßnahmen für die Betroffenheit des Bluthänflings und des Stares. Die entsprechenden Maßnahmen werden in Bezug auf die erfassten Arten in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und festgesetzt.

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden hinsichtlich ihrer Umsetzung und Wirksamkeit vom Flecken Salzhemmendorf überwacht.

7 Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG

Gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Umweltschaden die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen. Diese Regelung erfasst jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1 BNatSchG). Die Begriffe Arten und natürliche Lebensräume werden in § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG näher konkretisiert.

Keine Umweltschäden sind hierbei auch Beeinträchtigungen, die durch genehmigte Vorhaben bewirkt werden, wenn diese Beeinträchtigungen zuvor ermittelt wurden und bei der Zulassung dieser Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt Gegenstand der behördlichen Prüfung waren.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wurden die entsprechenden vorkommenden Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung von Arten und ihrer essenziellen Lebensraumbestandteile durch die Darstellungen des F-Plans konnte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.

Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind nicht vorhanden und betroffen. Ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG liegt somit nicht vor.

8 Quellenverzeichnis

Literatur, Gutachten

- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Behm, K. & T. Krüger (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55 – 69.
- Bundesamt für Naturschutz / BfN (2011): Naturschutzfachliche Bewertung der Landschaften in Deutschland. Nach Gharadjedaghi et al. 2004: Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. In: Natur und Landschaft 79, 2. S. 71–81.
- Breuer, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2015, 35 Jg. Nr. 2 (2/15): 49-116.
- Drachenfels, O. v. (2012): Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Stickstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Stand 2. korrigierte Auflage 2019
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Hannover
- Ertl, G., Bug, J., Elbracht, J., Engel, N. & Herrmann, F. (2019): Grundwasserneubildung von Niedersachsen und Bremen. Berechnungen mit dem Wasserhaushaltsmodell mGROWA18. – Geo Berichte 36: 54 S., 20 Abb., 9 Tab.; Hannover (LBEG).
- FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) (2015): Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- Gellermann, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394
- Herrmann, F., et al. (2013): Zeitlich und räumlich hochaufgelöste flächendifferenzierte Simulation des Landschaftswasserhaushalts in Niedersachsen mit dem Modell mGROWA. Hydrologie u. Wasserbewirtschaftung, 57 (5), 206-224, Koblenz (BfG).
- Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 9. Fassung, Stand 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552.
- LBEG (2019a): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren, GeoBerichte 8
- LBEG (2019): Bodenschutz beim Bauen. Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen. – 2. Aufl., GeoBerichte 28

- LBEG (2020): Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene – Ein niedersächsischer Leitfaden für die Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in der räumlichen Planung. – 2. Aufl., GeoBerichte 26
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2021a): NIBIS® – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Altablagerungen in Niedersachsen, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom März 2021.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2021b): NIBIS® – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1 : 50 000, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom März 2021.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2021c): NIBIS® – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Geotope in Niedersachsen, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom März 2021.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2021d): NIBIS® – Kartenserver, Geozentrum Hannover: Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Grundwasserstufe der Böden, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <http://LBEG.lbeg.de/cardomap3/>, Datenzugriff vom März 2021.
- Mosimann et al. (1999): Schutzgut Klima und Luft in der Landschaftsplanung, Niedersächs. Landesamtes für Ökologie, NLO, 1999, Hildesheim.
- Meynen, E., Schmidhüsen, J., et al. (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. - Remagen, Bad Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag).
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Niedersächsischer Städtetag.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN/Staatliche Vogelschutzwarte (2015): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvogel-Lebensräume - Stand: 2010, ergänzt 2013 (sowie 2006: ausgewählte Bereiche).
- NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08) – aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. S. 51.
- NLT, MU, NLWKN (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stand 11.10.2023
- Repp, A. (2016): Umweltprüfverfahren und Flächenmanagement: Gegenwärtige Praxis und Optionen für das Schutzgut ‚Fläche‘ in der Strategischen Umweltprüfung, HafenCity Universität Hamburg, Dresdner Flächennutzungssymposium 2016
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394
- Baumschutzsatzung des Fleckens Salzhemmendorf (Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes für das Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf v. 15.02.1990 i. d. F. der Änderungssatzung v. 25.03.2005, 2. Änderung v. 06.07.2018).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176
- BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutz-Gesetz) vom 18. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 26.7.2023 I Nr. 202.
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-Naturschutzgesetz) - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009 - Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- DIN 18005: Schallschutz im Städtebau.
- DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- GEG (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 30.07.2011. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 39, ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 2011.
- KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
- LROP-VO (Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen) vom 26. September 2017, Nds. GVBl. Nr. 20/2017, sowie Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107)
- NBodSchG – Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19.02.1999, GVBl. S. 46 zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)
- NKlimaG (Niedersächsisches Klimagesetz) 2020: Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388)
- NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732)

- NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2017, 456). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582)
- NWG, Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- NWaldLG, (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung Niedersachsen) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451),
- ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - ABI. EU Nr. L 20/7 vom 26.1.2010. Zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU - ABI. Nr. L 158 vom:10.06.2013 S. 193– „Vogelschutzrichtlinie“
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie RL 2013/17/EU - ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193. – „FFH-Richtlinie“
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ABI. EU Nr. L 124 57. Jahrgang vom 25. April 2014
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- TA-LUFT – Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021, nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749 geändert worden ist, und nach § 54 Absatz 11 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) aufgenommen worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013; (BGBl. I S. 95, 99).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2023 I Nr. 176.

WRRL - RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1 vom 22.12.2000.

ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017

Pläne

Landkreis Hameln-Pyrmont (2021): Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2021 - Landkreis Hameln-Pyrmont

Landkreis Hameln-Pyrmont (2001): Landschaftsrahmenplan.

LROP-VO (Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen) vom 26. September 2017, Nds. GVBl. Nr. 20/2017, sowie Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521)

Geofachdaten Internet

WMS-Dienste im NIBIS® KARTENSERVEN des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):

- Bodenkundliche Karten =
<http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=24&Version=1.1.1&Service=WMS&Request=GetCapabilities>
- Geologische Karten =
<http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=22&Version=1.1.1&Service=WMS&Request=GetCapabilities>
- Hydrogeologische Karten =
<http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=23&Version=1.1.1&Service=WMS&Request=GetCapabilities>
- Karten der Altlasten in Niedersachsen =
<http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=27>
- Geotop Karte =
<http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=38&Version=1.1.1&Service=WMS&Request=GetCapabilities>
- Klimaprojektionen =
<http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?Version=1.1.1&Service=WMS&PkgId=53&Request=GetCapabilities>
- Karten der Grundwasserschutzberatung in Grundwasserkörpern =
<http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=40&Version=1.1.1&Service=WMS&Request=GetCapabilities>

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (offizielle Liste unter URL:
https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/wms_dienste/url-liste-fuer-wms-dienste-des-kartenservers-des-mu-173717.html)

- Hydrologie = https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Hydro_wms/MapServer/WMSServer?
- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie = https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/HWRM_wms/MapServer/WMSServer?
- Naturschutz = https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMSServer?
- Luft und Lärm (GAV) = https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GAV_wms/MapServer/WMSServer?
- Klima: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Klima_wms/MapServer/WMSServer?
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) = https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WRRL_wms/MapServer/WMSServer?
- Großschutzgebiete: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GSG_wms/MapServer/WMSServer?

Niedersächsisches Amt für Denkmalpflege: <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/>

Kartengrundlagen

ArcGis Online, Grundkarten, Bilddaten, Quelle: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community, 2009, aktualisiert 2023

BaseMap.de, © GeoBasis-DE / BKG (2023) CC BY 4.0

WebAtlasDE, Kartenwerke des LGLN © 2023

Topographische Kartenwerke des LGLN, Liegenschaftskarte 1: 1.000 (ALKIS), 1: 25.000 (TK 25), © 2023 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln